Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

E&C
eundc.de

Entwicklung und Chancen
junger Menschen
in sozialen Brennpunkten

Expertise

zum Einsatz von ESF-Mitteln in den Förderprogrammen für Jugendliche in den Bundesländern

&Chancen

Im Auftrag der Regiestelle E&C der Stiftung SPI

**BBJ Consult AG,
Niederlassung Schönebeck,**
März 2003

Inhaltsverzeichnis: **Seite:**

0.	Vorbemerkungen	3
1.	Einführung: ESF und Jugendpolitik	3
2.	Darstellung der ESF-finanzierten Förderprogramme für Jugendliche je Bundesland mit Beschreibung von Fördergegenstand und Verfahren, Ansprechpartnern und Besonderheiten	6
2.1	Baden-Württemberg	7
2.2	Bayern	9
2.3	Berlin	12
2.4	Brandenburg	15
2.5	Bremen	18
2.6	Hamburg	20
2.7	Hessen	21
2.8	Mecklenburg-Vorpommern	24
2.9	Niedersachsen	28
2.10	Nordrhein-Westfalen	31
2.11	Rheinland-Pfalz	32
2.12	Saarland	34
2.13	Sachsen	35
2.14	Sachsen-Anhalt	39
2.15	Schleswig-Holstein	43
2.16	Thüringen	46

0. Vorbemerkungen

Die in der nachfolgenden Expertise zusammengestellten Informationen zu den ESF-finanzierten Förderprogrammen für Jugendliche in den einzelnen Bundesländern sind Ergebnis einer Internetrecherche und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es konnte hier nur eine Stichtagsbetrachtung dargestellt werden, da die Arbeitsmarktstrategie, Förderschwerpunkte und zu fördernde Zielgruppen in den Bundesländern entsprechend der regionalen Bedingungen permanent aktualisiert, angepasst und verändert werden können.
Die im Einzelnen dargestellten und beschriebenen Förderungen für Jugendliche sind die, die als Richtlinie, Kampagne oder Programme veröffentlicht sind. Darüber hinaus können Jugendliche auch bei anderen Förderungen Zielgruppe sein, sind aber nicht Schwerpunkt der Maßnahmen.
Die Vielzahl von Projekten, die es für Jugendliche in den einzelnen Bundesländern über die Richtlinie hinaus gibt, konnten nur in geringem Umfang recherchiert werden, da dafür die Informationen nicht zur Verfügung standen.

1. ESF und Jugendpolitik

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das Finanzierungsinstrument der Europäischen Union (EU) für Investitionen in Menschen.
Mit Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Personen, die Schwierigkeiten haben, einen Arbeitsplatz zu finden, im Arbeitsprozess zu bleiben oder in den Beruf zurückzukehren wird die Aufgabe des ESF, Arbeitslosigkeit zu verhüten und zu bekämpfen, umgesetzt.

Der ESF fördert in folgenden 6 Politikbereichen:

Politikbereich A: Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik

Entwicklung und Förderung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, die zur Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit, zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt und zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen und BerufsrückkehrerInnen beitragen sollen.

Politikbereich B: Gesellschaft ohne Ausgrenzung

Förderung der Chancengleichheit Aller, beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Hier sollen besonders die Personen berücksichtig werden, die vom gesellschaftlichen Ausschluss bedroht sind.

Politikbereich C: Berufliche und allgemeine Bildung, lebenslanges Lernen

Förderung und Verbesserung der beruflichen und allgemeinen Bildung durch Maßnahmen, die den Zugang zum und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erleichtern und verbessern, die die Beschäftigungsfähigkeit verbessern und aufrechterhalten und die berufliche Mobilität fördern.

Politikbereich D: Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist

Förderung von qualifizierten und anpassungsfähigen Arbeitskräften, der Innovation bei der Arbeitsorganisation, der Entwicklung des Unternehmergeistes und der Qualifizierung in Forschung, Wissenschaft und Technologie.

Politikbereich E: Chancengleichheit von Frauen und Männern

Hier werden spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zum Arbeitsmarkt gefördert.

Politikbereich F: Lokales Kapital für soziale Zwecke

Hier werden Projekte zur lokalen Beschäftigungsentwicklung gefördert.

Neben den großen Politikbereichen berücksichtigt die Förderung durch den ESF auch folgende Aspekte als

Querschnittsziele

- Entwicklung lokaler Beschäftigungsinitiativen, einschließlich lokaler Beschäftigungsbündnisse
- soziale und arbeitsmarktspezifische Dimensionen der Informationsgesellschaft
- Gleichstellung von Männern und Frauen im Sinne der allgemeinen Politik der Chancengleichheit (gendermainstreaming-Politik).

Die Durchführung von Programmen und Maßnahmen erfolgt durch den Bund und durch die Bundesländer. Die Mittel werden nach einem Verteilerschlüssel auf die Bundesländer verteilt und diese beschließen eigene ESF-Programme und setzen ihre Förderschwerpunkte im Rahmen der Politikbereiche nach lokalen und regionalen Bedürfnissen um. Grundsätzlich muss der Verteilerschlüssel die durch die Europäische Union vorgegeben Definition der Zielgebiete für die aktuelle Förderperiode beachten.

Ziel 1 – Entwicklung und strukturelle Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand

Regionen mit Entwicklungsrückstand erhalten besondere Hilfe, wenn ihr Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt weniger als 75 Prozent des EU-Durchschnittes beträgt. Ziel 1-Gebiete sind die fünf neuen Länder. Ostberlin ist in der neuen Förderperiode in diesem Rahmen nicht mehr berücksichtigt, da das Niveau des Bruttoinlandsprodukts pro Einwohner höher als 75 Prozent des Gemeinschaftsdurchschnitts ist. Dieses Gebiet profitiert jedoch von einer Übergangsunterstützung bis zum Jahr 2005. Der Finanzierungsrahmen 2000 – 2006 nach Ziel 1 für die neuen Bundesländer beläuft sich auf ca. 20 Mrd. Euro.

Ziel 2 – Wirtschaftliche und soziale Umstellung von Gebieten mit Strukturproblemen

Ziel 2 - Regionen erhalten Hilfe zur Bekämpfung der durch rückläufige Wirtschaftstätigkeiten verursachten Probleme. In der Regel herrscht dort hohe Arbeitslosigkeit, da viele Arbeitskräfte in einem bestimmten stark schrumpfenden Industriezweig beschäftigt waren. Im Rahmen der Ziel 2 - Förderung werden Deutschland im Zeitraum 2000 - 2006 ca. 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt, die in verschiedenen Regionen Westdeutschlands sowie Teilen von Berlin (West) zum Einsatz kommen.

Ziel 3 – Anpassung und Modernisierung der einzelstaatlichen Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken

Dieses Ziel ist nicht regionalisiert und ermöglicht die Förderung aller Arten von Tätigkeiten, die auf eine bessere Qualifikation der Arbeitskräfte abzielen. Die breite Palette an Maßnahmen, die finanziert werden können, umfasst:

- Aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,
- Förderung der Chancengleichheit aller beim Zugang zum Arbeitsmarkt,
- Förderung der Beschäftigungsaussichten durch lebenslanges Lernen und Fortbildungssysteme,
- Maßnahmen zur Vorwegnahme und Erleichterung der Umstellung auf den wirtschaftlichen und sozialen Wandel,
- Maßnahmen für Frauen zur besseren Integration in den Arbeitsmarkt.

Im Rahmen von Ziel 3 stehen Deutschland in der Förderperiode 2000 – 2006 Mittel im Betrag von 4,5 Mrd. Euro zur Verfügung, die außerhalb der Ziel 1 – Regionen eingesetzt werden.

Die Jugendarbeitslosigkeit ist, insbesondere in den neuen Bundesländern, nach wie vor ein Problem. So werden sowohl Bundes-ESF-Mittel als auch ESF-Mittel der Bundesländer für spezielle Förderprogramme für Jugendliche eingesetzt. Zentrale Priorität des ESF-Politikbereiches A hat die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, die Integration von Jugendlichen in Ausbildung und Beschäftigung, die Stärkung der Ausbildungsfähigkeit der Betriebe und eine Qualitätsverbesserung der Ausbildung.
So sind im Maßnahmebereich 1 – Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen – die folgenden Förderschwerpunkte definiert und in den einzelnen Bundesländern mit unterschiedlichen Richtlinien, Programmen oder Projekten untersetzt.

- **Orientierung und Berufsvorbereitung, Beratung und Betreuung**
  - Aktionen zur beruflichen Orientierung Jugendlicher, z. B. Schnupperkurse, Praktika, Probebeschäftigung, freiwilliges soziales Trainingsjahr
  - berufsvorbereitende und Trainingsprogramme
  - Beratung und (sozialpädagogische) Betreuung

- **Arbeit und Lernen**
  - Integrierte Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte
  - Förderung von Jugendwerkstätten, überbetrieblicher Ausbildung etc.

- **Spezifische Bildungsangebote, Weiterbildung**
  - Umweltbildung
  - Transnationale Qualifizierungsprojekte: z. B. internationaler Austausch von Jugendlichen in der Berufsausbildung
  - Förderung von Aktionen zur beruflichen Bildung, insbesondere im transnationalen Rahmen, auf der Grundlage des vom Europäischen Rat in Köln verabschiedeten Memorandums „Jugend und Europa: Unsere Zukunft“

- **Förderung der dualen Ausbildung**
  - Förderung außerbetrieblicher Ausbildungsplätze
  - Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze
  - beschäftigungsbegleitende Hilfen

- **Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung**
  - Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen mit vorübergehender oder ständigen sozial bedingten beruflichen Benachteiligungen
  - Förderung des Übergangs an der 2. Schwelle, Förderung der Übernahme, Förderung der Vermittlung/Beschäftigung von Lehrlingen aus überbetrieblicher Ausbildung, Weiterbildung

Darüber hinaus sind Jugendliche auch als Zielgruppe in den Projekten/Maßnahmen der anderen Politikbereiche wiederzufinden. Die Schwerpunktsetzung liegt aber dort nicht bei Jugendlichen, sondern andere Zielgruppen spielen eine vorrangige Rolle wie z. B. Sozialhilfeempfangende, Behinderte, Beschäftigte u. a.

In den folgenden Punkten werden je Bundesland die ESF-finanzierten Förderungen für Jugendliche dargestellt.

2. Darstellung der ESF-finanzierten Förderprogramme für Jugendliche je Bundesland mit Beschreibung von Fördergegenstand und Verfahren, Ansprechpartnern und Besonderheiten

2.1 Baden-Württemberg

Quelle: www.baden-wuerttemberg.de
www.fortbildung.bw

Im Bundesland Baden-Württemberg wird die ESF-Förderung im Rahmen der Strukturfondsförderung nach Ziel-3-Gebieten umgesetzt und ist im ESF-Leitfaden für Baden-Württemberg geregelt. Baden-Württemberg folgt in seiner Strategie dem Grundsatz, dass die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik durch eine gezielte, spezifische Problemkonstellation der Zielgruppen berücksichtigendes und frühes Handeln geprägt sein muss. Es ist erforderlich, die zu fördernden Maßnahmen regional auszurichten und die regional und lokal tätigen arbeitsmarktrelevanten Partner verstärkt in die Entscheidung über Mittelvergabe einzubinden.

Die Kernpunkte der baden-württembergischen Strategie sind:

- Verstärkung des aktiven und präventiven Ansatzes
- Förderung von Unternehmensgründungen
- moderne Kommunikations- und Informationstechniken
- innovative Maßnahmen und Methoden

Die Zielrichtung ist der 1. Arbeitsmarkt, d. h. die arbeitsmarktpolitischen Projekte müssen so konzipiert sein, dass sie den Übergang in den 1. Arbeitsmarkt fördern. Im Politikbereich A „Aktive Arbeitsmarktpolitiken zur Förderung der Beschäftigung“ sind im Maßnahmebereich 1 „Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit und Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen“ die Förderschwerpunkte zur Projektförderung zu ESF-finanzierten Jugendprogrammen aufgeführt. So kann das Förderziel mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Erwerb von Qualifikationen in der betrieblichen Praxis durch Betriebspraktika im Rahmen der Schule bzw. einer Maßnahme
- Förder- bzw. Hilfeketten verschiedenster Art, z. B. Qualifizierungen, die gestuft aufeinander aufbauen
- Qualifizierung durch eine vorbereitende betriebliche Ausbildung
- Unterstützung der Kooperationsklasse Hauptschule – Berufsvorbereitungsjahr bei der Praktikumplatzsuche; begleitende sozialpädagogische Betreuung
- z. B. Vorkurse, berufsvorbereitende Maßnahmen, sozialpädagogische Betreuung und Hinführung zur Ausbildungsreife von Jugendlichen
- besondere Unterstützung von SchülerInnen bei der Berufswahl
- Maßnahmen der individuellen Orientierung, Beratung und Begleitung von Jugendlichen beim Übergang von der Schule in Ausbildung oder Beruf
- Projekte der Schulsozialarbeit
- Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie
- Integration von Trainings- bzw. Übungsfirmen in vollzeitschulische Bildungsgänge
- Ausbildungs- und beschäftigungsorientierte Maßnahmen im europäischen Rahmen zur Förderung der Mobilität von SchülerInnen

- Hilfen beim Übergang von schwächeren Schulabsolventen in die Ausbildung
- Beiträge der Wirtschaft zur Ausbildungsreife der Schulabsolventen (z. B. Hilfen der Wirtschaft, vor allem bei Benachteiligten, in bestimmten (Bedarfs-) Feldern wie Betriebspraktika, Bezug zur Praxis von Ausbildung, Beruf, Arbeit und Wirtschaft)
- Maßnahmen zur Ausweitung, Sicherung und zum Marktausgleich des Ausbildungsangebotes
- Beiträge der Wirtschaft zur Verbreitung des Spektrums im Berufswahlverhalten

Die Auswahl und Bewilligung der Projekte erfolgt nach dem Regionalprinzip. Förderanträge werden von regionalen Gutachterkreisen beurteilt. Für den Bereich des Wirtschaftsministeriums sind diese Arbeitskreise auf Regionalebene eingerichtet (Geschäftsstellen bei der Industrie- und Handelskammer bzw. den Handwerkskammern). Für den Bereich der Sozialministerien treffen sich die Arbeitskreise auf der Ebene der Land- bzw. Stadtkreise.
Stichtage für die Einreichung der Anträge bei den regionalen Arbeitskreisen sind der 31. März und der 31. August.
Mit dem Votum der Arbeitskreise werden die Anträge an das Landesgewerbeamt Baden-Württemberg (bzw. an das Sozialministerium) zur Weiterbearbeitung und ggf. Bewilligung eingereicht.

Ansprechpartner:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Theordor-Heuss-Straße 4
70174 Stuttgart
Tel.: (0711) 123-0
Fax: (0711) 123-2126
E-Mail: poststelle@wm.bwl.de

Sozialministerium Baden-Württemberg
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart
Tel.: (0711) 123-0
Fax.: (0711) 123-3999
E-Mail: Poststelle@sm.bwl.de

Landesgewerbeamt Baden-Württemberg
Referat Berufliche Bildung
Willi-Bleicher-Straße 19
70174 Stuttgart
Tel.: (0711) 123-2628

2.2 Freistaat Bayern

Quelle: www.bayern.de
www.stmas.bayern.de

Die Förderung aus den EU-Strukturfonds erfolgt in Bayern für Ziel-2 und Ziel-3-Gebiete. Grundlage dafür ist das Einheitliche Programmplanungsdokument (EPPD) im Rahmen Ziel-3 für den Zeitraum 2000 – 2006. Die förderfähigen Ziel-2-Gebiete wurden von der EU festgelegt und sind in Bayern die unmittelbar an Tschechien angrenzenden Gebiete, die Stadt Schweinfurt und Stadtteile von Nürnberg und Fürth. Im Bayrischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen werden Projekte der Jugendberufshilfe in verschiedenen konzeptionellen Ausprägungen gefördert. Antragsteller sind Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Richtlinien dazu konnten nur vereinzelt recherchiert werden. Die Entscheidung über eine Förderung liegt im Ministerium, die finanzielle Sachbearbeitung liegt dann in der jeweiligen Bezirksregierung (Standort des Projektes entscheidend).
Das Bayrische Kultusministerium hat ein eigenes Förderprogramm „Jugendarbeit". Hier liegt die finanzielle Sachbearbeitung für ganz Bayern bei einer Bezirksregierung – Bezirksregierung von Niederbayern.

Alle Maßnahmen werden als Zuwendung in Form einer Projektförderung vergeben. Nachfolgend ein Auszug aus der Internetseite des Bayrischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales „Ansprechpartner für die ESF-Förderung" für spezielle Förderschwerpunkte für Jugendliche.

Ansprechpartner:

Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstraße 9
80797 München
Tel.: (089) 12 61-01

Ziel 2: Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen

- Berufshinführende Beratung ausländischer Jugendlicher und ihrer Eltern mit dem Ziel der Ausbildungsaufnahme in Gebieten mit Strukturproblemen, insbesondere in städtischen Problemgebieten
  Helmut Huber, *Tel.: (089) 12 61-13 54*

- Mädchenorientierung in Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, in Gebieten mit Strukturproblemen
  Hinrich Schlotfeldt, *Tel.: (089) 12 61-12 61*

- Lokale bzw. regionale berufliche Bildungs- und Integrationsinitiativen im sozioökonomischen, ökologischen und soziokulturellen Bereich für sozial benachteiligte Jugendliche in Gebieten mit Strukturproblemen
  Armin Homp, *Tel.: (089) 12 61-11 90*

Ziel 3: Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und –systeme

- Berufliche Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen
  Armin Homp, *Tel.: (089) 12 61-11 90*

- Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze
  Hinrich Schlotfeldt, *Tel.: (089) 12 61-12 61*

Bayrisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2
80333 München
Tel.: (089) 21 86 - 0

Ziel 3: Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und –systeme

- Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit
  Referat II/8 – Jugendarbeit;
  Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 600,
  Herr Schulz, *Tel.: (0871) 808 – 16 00*

Nachfolgend werden die recherchierbaren Richtlinien/Programme näher beschrieben.

„Richtlinie für die Förderung von Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit aus Mitteln des ESF im Zeitraum 2000 – 2006".

Zur Förderung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen sollen Projekte zur beruflichen Orientierung, zur Berufsvorbereitung und Qualifizierung junger Menschen und Projekte zur Unterstützung besonders benachteiligter Jugendlicher und junger Migranten dienen. Die Einbindung dieser Projekte in den Rahmen der Jugendarbeit soll dazu beitragen, personale und soziale Kompetenzen zu vermitteln, Eigeninitiative und Motivation der Jugendlichen zu fördern und ihnen Anregungen und Hilfen zur sozialen Eingliederung zu geben.

Innerhalb der Richtlinie werden folgende Projekte gefördert:

1. Projekte der beruflichen Orientierung für SchülerInnen von Hauptschulen (8./9. Jahrgangsstufe) und Realschulen (9./10. Jahrgangsstufe)

2. Projekte der Berufsvorbereitung und –qualifizierung für Schulabgänger ohne Arbeits- und Ausbildungsplatz

3. Projekte zur beruflichen und sozialen Eingliederung von jungen Ausländern und Aussiedlern

Antragsberechtigt sind öffentliche und freie Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, insbesondere

- Jugendbildungsstätten und andere Einrichtungen der Jugendarbeit
- Jugendverbände und Jugendringe
- freie Träger auf dem Gebiet der Jugendsozialarbeit
- Jugendämter

Über die Bewilligung einer Zuwendung entscheidet die Regierung von Niederbayern durch schriftlichen Bescheid. Die Richtlinie trat vom 01.01.2001 in Kraft und gilt bis zur endgültigen Abrechnung und Prüfung der bis 31.12.2006 bewilligten Projekte.

„Qualifizierungsmaßnahmen für Jugendliche Spätaussiedler"

Aus der Pressemitteilung (572.02) vom August 2002 ist zu entnehmen, dass am 01.08.2002 an 11 Standorten in ganz Bayern (Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Ingolstadt, Geretsried/München, Nürnberg, Regensburg, Ruhstorf/Vilshofen, Straubing und Würzburg) neue Projekte „Qualifizierungsmaßnahmen für Jugendliche Spätaussiedler" angelaufen sind. Es sind zweijährige Maßnahmen, die sich an nicht mehr schulpflichtige Jugendliche, die im Alter zwischen 15 und 27 Jahren nach Deutschland kommen, richten und aus Mitteln des ESF finanziert werden.

„Richtlinie zum Programm zur Ausbildungsförderung von Absolventen der Praxisklassen bayrischer Hauptschulen“ (Bekanntmachung des Bayrischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen vom 09.08.2002)

Mit dieser Richtlinie werden Zuwendungen für Ausbildungsplätze von Jugendlichen, die aus Praxisklassen bayrischer Hauptschulen entlassen wurden und bis zum 1. Juni des laufenden Berufsberatungsjahres nicht in ein Ausbildungsverhältnis vermittelt werden konnten, gewährt.

Gefördert werden Ausbildungsbetriebe, die mit Jugendlichen aus Praxisklassen ein Ausbildungsverhältnis eingehen.

Anträge werden beim Landesamt für Versorgung und Familienförderung (BLVF) gestellt und bewilligt.

Bayrisches Landesamt für Versorgung und Familienförderung
Herr Körber
Sachgebiet III 5
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Tel.: (0921) 605-3329
Fax: (0921) 605-3901
E-Mail: peter.koerber@lvf.bayern.de

2.3 Berlin

Quelle: www.berlin.de
www.investitionsbank.de

Das Land Berlin erhält Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Kommission. Diese Mittel dienen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Entwicklung der Humanressourcen und der sozialen Integration in den Arbeitsmarkt.
Berlin ist die einzige Stadt Europas, die Mittel aus allen 3 Zielen des ESF erhält.

Ziel 1 Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand

Entwicklungsrückstand bedeutet nach europäischen Kriterien, dass in der betreffenden Region das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt weniger als 75% des Durchschnitts der Europäischen Gemeinschaft beträgt. Der ehemalige Ostteil Berlins, der bis 1999 nach Ziel 1 gefördert wurde, liegt über diesem Wert. Um die ESF Förderung für die Gebiete, die in der Vergangenheit aus Ziel 1 gefördert wurden nicht zu drastisch zu kürzen, gibt es Übergangsregelungen. So erhält auch Berlin übergangsweise für den ehemaligen Ostteil der Stadt noch ESF-Mittel aus der Förderung für Ziel 1.

Ziel 2 Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit strukturellen Schwierigkeiten

Die Gebiete, die unter Ziel 2 fallen, wurden von den Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission gemeinsam definiert. In Berlin sind bestimmte Straßenzüge im ehemaligen Westteil der Stadt förderfähig nach Ziel 2.

Ziel 3 Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und –systeme

Alle Gebiete, die nicht aus Ziel 1 gefördert werden, können Mittel aus diesem Ziel erhalten. Für Berlin bedeutet das, dass der ehemalige Westteil der Stadt von 2000 bis 2005 aus Ziel 3 gefördert werden kann. Ab 2006 wird Berlin erstmals nach der Wiedervereinigung ein einheitliches ESF-Fördergebiet sein.

Die Fondsverwaltung liegt in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen und wird von externen Dienstleistern unterstützt.

Fondsverwaltungsbehörden

Ziel 1
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin
Tel.: (030) 90 13-0
Fax: (030) 9013 79 00
E-Mail: esf@senarbsozfrau.verwalt-berlin.de

Ziel 3
auf Landesebene:
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen
Referat I D
Storkower Straße 134
10407 Berlin

Folgende Servicegesellschaften sind in folgenden Bezirken im Auftrage der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen tätig:

Zukunft im Zentrum GmbH (ZiZ)
Tel.: (030) 27 87 33-0

Mitte (Mitte, Tiergarten, Wedding), Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow, (Prenzlauer Berg, Weißensee, Pankow) Reinickendorf

Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub)
Tel.: (030) 284 09-0

Neukölln, Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg-Hohenschönhausen

SPI Service Gesellschaft mbH
Studien-, Personalentwicklungs- und Innovations-Service
Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Unternehmensberatung
Tel.: (030) 69 00 85-0

Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg

Externe Dienstleister

SÖSTRA: Institut für Strukturanalyse zur wissenschaftlichen Begleitung des ESF
www.soestra.de

ECG: European Consulting Group als Agentur Technische Hilfe
www.ecg.de

ECG GmbH Berlin
Wieland Str. 4a
10625 Berlin
Tel.: (030) 318650-0
Fax: (030) 31865022

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen hat in ihrer Förderfibel die ESF-Förderungen und andere Förderprogramme zusammengefasst. Spezielle ESF-finanzierte Jugendprogramme können im Folgenden dargestellt werden:

1. Lehrgangskosten der Beruflichen Bildung – Zielgruppenorientierte Weiterbildung

Ziel ist die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen zur Integration bzw. Reintegration von Arbeitslosen und SozialhilfeempfängerInnen in den Arbeitsprozess und zur Verbesserung der Qualifikationsstruktur der an- und ungelernten Arbeitslosen.

Antragsteller können Bildungsträger sein, die im Auftrag der Senatsverwaltung
- das Europäische Jahr für Jugendliche (EJJ),
- das Gemeinschaftsprogramm „Leonardo da Vinci II“,
- Modell- und Pilotprojekte und
- Internationale Weiterbildung mit Schwerpunkt transnationale Weiterbildung durchführen.

Die Antragstellung erfolgt durch geeignete Bildungsträger, Fachhochschulen und Bezirksämter.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen
Referat I F
10820 Berlin

Für Modell- und Pilotprojekte:
Frau Franz
Tel.: (030) 90 22-2630

Für das EJJ, Gemeinschaftsprogramm „Leonardo da Vinci“
Int. Weiterbildung:
Herr Wilhelm
Tel.: (030) 90 22-2622

2. Programm 501/301 – Lohnkostenzuschüsse bei Einstellung langzeitarbeitsloser junger Erwachsener

Ziel des Programms ist die Beschäftigung und Qualifizierung von langzeitarbeitslosen jungen Erwachsenen zwischen 18 und 27 Jahren auf (Teilzeit-) Arbeitsplätzen nach eigener Wahl in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit Sitz in Berlin.

Die Antragsteller sind KMU und die Antragstellung erfolgt über:

BBJ Servis gGmbH für Jugendhilfe
Programm 501/301
Alt Moabit 73
10555 Berlin
Tel.: (030) 39998-0/-201
Fax: (030) 39998260
E-Mail: 501@bbj.de

3. Beschäftigung und Qualifizierung von arbeitslosen Sozialhilfeempfangenden im Rahmen des Lohnkostenzuschussprogramms gemäß § 18 Abs. 4 BSHG

Ziel des Programms ist der Transfer von Sozialhilfeempfangenden in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Durch die Schaffung zusätzlicher, unbefristeter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse soll der zunehmenden illegalen Beschäftigung entgegengewirkt werden. Hier können auch jugendliche Sozialhilfeempfänger Zielgruppe sein.

Antragsteller können kleine und mittlere Unternehmen (bis zu 250 Beschäftigte) sein, die sich verpflichten, ein zusätzliches unbefristetes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu schaffen. Die Förderung ist an eine begleitende Einarbeitung/Qualifizierung gebunden.

Die Antragstellung erfolgt über:

gsub Gesellschaft für Soziale
Unternehmensberatung mbH
Frau Michaela Goetsch
Oranienburger Straße 65
10117 Berlin
Tel.: (030) 28409-520, Herr Michael Reher
Fax: (030) 28409-522
E-Mail: Kontakt@gsub.de
Internet: www.gsub.de

Darüber hinaus gibt es in Berlin eine Vielzahl von Projekten für Jugendliche, wie Jugendfirmen, Jugendwerkstätten, Jugendberatungsstellen u. a., deren einzelne Auflistung und Beschreibung den Rahmen der Recherche gesprengt hätte.

2.4 Brandenburg

Quelle: www.brandenburg.de
www.esf-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

Im Land Brandenburg wird die ESF-Förderung nach den EU-Kriterien für Förderung nach Ziel-1-Gebieten umgesetzt.
Die Vorbereitung für die neue EU-Förderperiode 2000 – 2006 wurde mit einer Reform des Landesprogramms „Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg“ (LAPRO), das aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert wird, verbunden. Mit Beginn des Jahres 2001 ist das neue LAPRO in Kraft getreten.
Im Ergebnis eines umfassenden Diskussionsprozesses mit den verschiedenen Partnern über die Inhalte, Schwerpunkte und Ziele brandenburgischer Arbeitsmarktpolitik wurden vier Schwerpunktbereiche als Grundpfeiler des LAPRO's definiert:

1. Für das Erwerbsleben qualifizieren – Programme zur beruflichen Ausbildung (BAB)
2. Arbeit statt Sozialhilfe finanzieren – Programme zur Integration (INT)
3. Bestehende Arbeitsplätze stabilisieren – Programme zur Präventation (PRAV)
4. Neue Methoden und Instrumente – Programme für Innovation (INO)

Im Schwerpunkt 1 „Für das Berufsleben qualifizieren – Programme zur beruflichen Ausbildung“ sind alle Förderungen enthalten, die sich auf das Ziel orientieren, jeder/m Jugendlichen, die/der dies wünscht, eine Ausbildung zu ermöglichen, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt.
Unter dem Schwerpunkt 4 des LAPRO „Neue Methoden und Instrumente – Programm für Innovation“ enthält das Programm „Jugend 2005“ neben der Förderung des berufsbezogenen Internationalen Jugendaustausches (INO 2.1.) mit der Aktion „Jugend in Arbeit“ ein neues Instrument zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von Jugendlichen an der „zweiten Schwelle“.

Nachfolgend werden einige Richtlinien/Programme zur Förderung von Jugendlichen im Land Brandenburg dargestellt:

1. „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Ausbildungsverbünden im Land Brandenburg“

Ziel der Förderung sind die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten an betrieblichen Ausbildungsplätzen für AusbildungsstellenbewerberInnen, die Verbesserung der Qualität der Ausbildung und die Vermittlung von Zusatzqualifikationen.
Zuwendungsempfänger sind Betriebe, Bildungsträger, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die für Betriebe die Verbundausbildung organisieren.
Die auszubildenden Jugendlichen müssen ihren Hauptsitz im Land Brandenburg oder im Land Berlin haben.
Laufzeit der Richtlinie: 01.08.2002 – 31.04.2004

Anträge sind bei der

Landesagentur für Struktur und Arbeit –
LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam bzw.
Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
Tel.: (0331) 6 00 22 00

zu stellen.

2. Überbetriebliche Lehrunterweisung im Handwerk

Förderfähig sind überbetriebliche Lehrgänge in anerkannten Ausbildungsberufen für Lehrlinge in der Grundstufe, in der Fachstufe und die ggf. erforderliche Unterbringung in einem Internat. Die Richtlinie dazu gilt bis 31.12.2004 und soll demnächst veröffentlicht werden.

Die umsetzende Stelle ist das:

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
Dezernat 25
Weinbergstraße 10
03050 Cottbus
Tel.: (0355) 47 65 – 217

3. Ausbildungsplatzprogramm Ost

Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche, die unmittelbar vor Ausbildungsbeginn bei einem Arbeitsamt im Land Brandenburg als noch nicht vermittelte AusbildungsplatzbewerberInnen gemeldet sind durch

a) eine duale Ausbildung in betrieblichen Überkapazitäten – betriebsnahe Plätze,
b) eine duale Ausbildung in Projekten „Mädchen und junge Frauen in neuen oder seit 1996 von geordneten Berufen“ zur weiteren Erschließung betrieblicher Ausbildungskapazitäten und
c) eine Berufsausbildung im kooperativen Modell.

Gefördert werden zu a) und b) Ausbildungsvereine der Kammern und zu c) der Ausbildungsverbund Teltow e. V. im Auftrag der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer Potsdam und die Handwerkskammern Cottbus und Frankfurt (Oder). Die Richtlinie dazu konnte nicht recherchiert werden.

4. „Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung“

Gefördert wird die Teilnahme von Auszubildenden an überbetrieblichen Lehrgängen im Rahmen der Gesamtdauer des Ausbildungsverhältnisses in den Berufen Landwirt/in, Tierwirt/in, Fischwirt/in, Gärtner/in, Pferdewirt/in, Forstwirt/in. Zuwendungsempfänger können Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

Es werden nur Lehrgänge gefördert, die inhaltlich vom Berufsbildungsausschuss bestätigt und in den bestätigten überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden. Es werden nur LehrgangsteilnehmerInnen berücksichtigt, deren Ausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle für berufliche Bildung im Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder) registriert sind und ihren Wohnsitz im Land Brandenburg oder im Land Berlin haben.

Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag an das

Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft (Oder)
Dezernat 23 Zuständige Stelle für berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow / OT Ruhlsdorf
Tel.: (03328) 43 62 00
Fax: (03328) 43 62 04
E-Mail: Ramona.Rügen@LELF.Brandenburg.de

Das LELF leitet den Antrag mit einer fachlichen Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

Bewilligungsbehörde ist die

Landesagentur für Struktur und Arbeit –
LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Gartenstraße 2
14482 Potsdam bzw.
Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
Tel.: (0331) 76 12 00
Fax: (0331) 76 12 01
E-Mail: office@lasa-brandenburg.de

5. INNOPUNKT – Innovative arbeitsmarktpolitische Schwerpunktförderung in Brandenburg

Mit INNOPUNKT werden Projekte für Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote für Jugendliche an der 2. Schwelle gefördert. Es sollen zukunftsorientierte Beschäftigungsfelder in Unternehmen genutzt werden.

Die Projekte haben eine Laufzeit vom 01.08.2002 – 31.07.2004 und werden von folgenden Träger durchgeführt:

- bbw – Bildungszentrum Frankfurt (Oder) GmbH
- Berufliche Schule für Wirtschaft gGmbH
- BLV-ABS Brandenburgische Landesverband der Arbeits- und Strukturfördergesellschaften e. V.
- MB-media-Agentur für marktbezogene Mediengestaltung und Bildung gGmbH
- QFC-Qualifizierungsförderwerk Chemie GmbH
- ZHH-Zukunftsbündnis Aus- und Weiterbildung im Handwerk e. V.

(Links zu o. g. Trägern sind auf der Internetseite:

www.lasa-brandenburg.de

zu finden).

2.5 Bremen

Quelle: www.bremen.de

Im Rahmen der Programmplanung für den Zeitraum 2000 – 2006 verfolgt das Bundesland Bremen die Strategie, alle ESF-Mittel im Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm des Landes Bremen zu bündeln. Bremen erhält Mittel aus der Ziel-3-Förderung des ESF von der Europäischen Kommission.
Im Maßnahmebereich A (hier stehen 45 % der Mittel zur Verfügung) „Aktive Arbeitsmarktpolitik zur Förderung der Beschäftigung“ sind auch die Projekte zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit angesiedelt.

Die Schwerpunkte der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales finden sich im „Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm (BAB)“ wieder. Das Land Bremen hat im Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm einen Qualifizierungsfonds (Fonds I) geschaffen, der im Wesentlichen auf die berufliche und berufsbegleitende Qualifizierung von Beschäftigten und Erwerbslosen abzielt. In Fortbildungsmaßnahmen und Umschulungen werden Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Beschäftigte für zukünftige Bereiche des regionalen Arbeitsmarktes qualifiziert. Zielgruppen der Qualifizierung sind

- Beschäftigte in Klein- und Mittelbetrieben
- un- und angelernte Beschäftigte
- von Arbeitslosigkeit bedrohte ArbeitnehmerInnen und Erwerbslose
- Fach- und Führungskräfte bei nachgewiesenen landes- und strukturpolitischen Interesse

Der Qualifizierungsfonds ist in 6 Unterfonds aufgeteilt:

- I.1.: Qualifizierungsberatung und –bedarfe
- I.2.: Berufsorientierung und Beratung
- I.3.: branchennahe Qualifizierung für den Strukturwandel
- I.4.: berufliche Fort- und Weiterbildung zur Deckung des Fachkräftebedarfs
- I.5.: Berufliche Erstausbildung
- I.6.: Infrastrukturen der beruflichen Qualifizierung

Im Unterfonds I.5. werden Projekte für Jugendliche gefördert.

Die Umsetzung der Fördermaßnahmen in den einzelnen Unterfonds erfolgt über Projektförderung.

Der Qualifizierungsfonds wird von der bremer arbeit GmbH als verantwortliche mittelverwaltende Stelle gemanagt.

bremer arbeit gmbH
Frau Gaby Ohlrogge
Faulenstraße 69
28195 Bremen
Tel.: (0421) 9584 89364
E-Mail: gaby.ohlrogge@bremerarbeit.de

Frau Ulla Jungfleisch
Faulenstraße 69
28195 Bremen
Tel.: (0421) 9584 89343
E-Mail: ulla.jungfleisch@bremerarbeit.de

Eine weitere Stelle zur Beratung und Antragstellung zu Förderprojekten in Bremen ist

Bremerhavener Arbeit GmbH
Herr Wolfgang König
Friedrich-Ebert-Straße 6
27570 Bremerhaven
Tel.: (0471) 92636 76
E-Mail: w.koenig@brag-bremerhaven.de

Frau Christa Katt
Friedrich-Ebert-Straße 6
27570 Bremerhaven
Tel.: (0471) 92636 77
E-Mail: c.katt@brag-bremerhaven.de

2.6 Freie und Hansestadt Hamburg

Quelle: www.hamburg.de

In der Freien und Hansestadt Hamburg wird die ESF-Förderung nach Ziel-3 realisiert. Im „Einheitlichen Programmplanungsdokument zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen (EPPD)“ und im „Ergänzenden Programmplanungsdokument“ sind unter dem

Politikbereich A: „Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik“

als Priorität 1: „Integration von Jugendlichen in das Erwerbsleben“ und in der

Maßnahme 1: „Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen“

die Schwerpunkte zur Förderung von Jugendlichen formuliert.

Die Förderung aus dem ESF Ziel-3 für die Förderperiode 2000 – 2006 ist in der „Förderrichtlinie für Projekte, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), Ziel-3, der Freien und Hansestadt Hamburg gefördert werden“ geregelt. Es können Projekte gefördert werden, die sich in die definierten Politikziele einordnen lassen und Teilnehmerstruktur und Zielsetzung mit Beginn des Projektes festlegen. Spezielle Richtlinien und Programme für Jugendliche außerhalb dieser Richtlinie konnten nicht recherchiert werden.
Projekte werden über ein zweistufiges Genehmigungsverfahren ausgewählt und dann zur Antragstellung gebracht. Der Behördenausschuss fällt eine grundsätzliche Förderentscheidung bzw. -empfehlung und leitet die Projektvorschläge an den beratenden Ausschuss weiter, der auf Grund seiner Geschäftsordnung die Zuwendungsgeber berät und Empfehlungen ausspricht.

Die Bewilligung der Anträge obliegt der Behörde für

Wirtschaft und Arbeit
Alter Steinweg 4/Wexstraße 7
20459 Hamburg
Tel.: (040) 39 84 12-0

Die Projektliste und die Maßnahmeträger zum Politikbereich A sind im Internet unter
www.esf-projekte-hamburg.de
einsehbar.

2.7 Hessen

Quelle: www.hessen.de
www.esf-hessen.de

Das Bundesland Hessen setzt ESF-geförderte Projekte nach der Förderung Ziel-3 um. Umfangreiche Informationen dazu, sind den o. a. Internetseiten zu entnehmen.

In folgenden ESF-Förderschwerpunkten werden Programme für Jugendliche gefördert:

1. Aktive Arbeitsmarktpolitik zur Förderung der Beschäftigung
   - Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für junge Menschen
   - Start-Programm
   - Ausbildungsverbünde
   - Programm zur Ausbildung in der Migration
   - Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt – EIBE –

2. Gesellschaft ohne Ausgrenzung
   - Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche/junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr

3. Spezifische Aktionen für Frauen
   - Förderung von betrieblichen Ausbildungsplätzen für allein erziehende Mütter unter 27 Jahren

Die programmtechnische Abwicklung der ESF-Förderung in Hessen erfolgt über das ESF Consult Hessen. Zu den Aufgaben gehören die Aufarbeitung aller relevanten EU-Informationen für Ministerien und Antragsteller, die zielgruppenspezifischen Informationen über neue Programme, das Finanzmanagement und die Projektabrechnung nach den Vorgaben der EU. Das Consult ist angesiedelt bei der Investitionsbank Hessen AG.

ESF Consult Hessen Büro
Abraham-Lincoln-Straße 38 – 42
65189 Wiesbaden
Tel.: (0611) 774 – 0
Fax: (0611) 774 – 429
E-Mail: esf@ibh-hessen.de

Nachfolgend werden die konkreten Programme für Jugendliche, die aus Mitteln des ESF finanziert werden, dargestellt:

1. Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für junge Menschen

Ziel dieser Projektförderung ist die Vorbereitung und Qualifizierung von benachteiligten jungen Menschen zur Aufnahme eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses. Die Projekte haben sich um eine angemessene Organisation der Übergänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie um die konkrete Vermittlung der von ihnen beschäftigten/qualifizierten jungen Menschen zu bemühen.

Antragsberechtigt sind örtliche öffentliche Träger und freie Träger mit ihren jeweiligen Bildungseinrichtungen mit Anerkennung als Jugendhilfeträger. Förderfähig sind Jugendliche zwischen dem 14. und 27. Lebensjahr.

Ansprechpartner für die Antragstellung bei der ESF Consult Hessen sind Frau Katharina Kulig, *Tel.: (0611) 774-430*; Frau Gerlinde Dahm, *Tel.: (0611) 774-361*.

2. Start-Programm

Ziel der zu fördernden Projekte ist die Vorbereitung und Qualifizierung von benachteiligten jungen Menschen aus sogenannten JungarbeiterInnenklassen der beruflichen Schulen zur Aufnahme eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses. Antragsbedingt sind örtliche öffentliche Träger und freie Träger mit ihren jeweiligen Bildungseinrichtungen, sofern sie als Jugendhilfeträger anerkannt sind. Förderfähig sind junge Menschen von 16 bis 18 Jahren aus sogenannten JungarbeiterInnenklassen der beruflichen Schulen.

Ansprechpartner für die Antragstellung bei der ESF Consult Hessen sind Frau Katharina Kulig, *Tel.: (0611) 774-430*; Frau Gerlinde Dahm, *Tel.: (0611) 774-361*.

3. Ausbildungsverbünde

Ziel des Programms ist es, eine dauerhafte Verbesserung des Ausbildungsplatzangebotes zu erreichen. Dafür soll die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe unterstützt werden, die nicht allein ausbilden dürfen, weil ihnen die Voraussetzungen nach den Berufsausbildungsgesetz oder der Ausbildungsordnung fehlen.
Antragsberechtigt sind kleinere und mittlere Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Kammern, Verbände, Verwaltungen sowie sonstige Träger, die gemeinsam eine Ausbildung durchführen.

Ansprechpartner für die Antragstellung bei der ESF Consult Hessen sind Herr Wolfgang Biedendorf, *Tel.: (0611) 774-285*; Frau Silke Knöpfel-Maennel, *Tel.: (0611) 774-219*.

4. Programm zur Ausbildung in der Migration

Ziel des Programms ist die Integration von zugewanderten ausländischen und deutschen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse, kultureller oder individueller Hemmnisse Schwierigkeiten haben, einen Ausbildungsplatz zu finden, durch eine außerbetriebliche Ausbildung in die Arbeitswelt.
Antragsberechtigt sind gemeinnützige Träger, Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften sowie Bildungseinrichtungen von Unternehmen.

Ansprechpartner für die Antragstellung bei der ESF Consult Hessen sind Frau Justine Keitzka, *Tel.: (0611) 774-497*; Herr Wolfgang Biedendorf, *Tel.: (0611) 774-285*.

5. Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt – EIBE –

Im Rahmen des EIBE-Programms soll Jugendlichen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, der Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, ein Arbeitsverhältnis bzw. in vollschulische Berufsbildungsgänge erleichtert und eine Qualifikation für das nachfolgende Berufsleben gegeben werden. Förderfähig sind Jugendliche zwischen 16 und 19 Jahren, die eine Vollzeitschulpflicht von 9 Jahren erfüllt haben.
Antragsberechtigt sind berufliche Schulen des Landes Hessen. Sie reichen gemeinsam mit einem Träger der sozialpädagogischen Arbeit ihre Antragsunterlagen im Hessischen Kultusministerium ein.

Hessisches Kultusministerium
Herr Klaus Wilhelm Ring
Referat IV A 3
Luisenplatz 10
65785 Wiesbaden
Tel.: (0611) 368-2412
Fax: (0611) 368-2099
E-Mail: kw.ring@hkm.hessen.de

EIBE-Geschäftsstelle
Herr York-Ludger Ehrlich
Tel.: (0611) 30-4751
Fax: (0611) 39772
E-Mail: eibe-gs@t-online.de
E-Mail: y.ehrlich@eibe-online.de
Internet: www.eibe-online.de

6. Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche/junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr

Durch passgenaue Bildungsangebote soll jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr, die behinderungsbedingt in ihrer Entwicklung so beeinträchtigt sind, dass sie deswegen keinen anerkannten Ausbildungsberuf erreichen können, die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden.
Antragsberechtigt können Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Bildungswerke sowie freie und gemeinnützige Träger mit Sitz in Hessen sein.

Ansprechpartner für die Antragstellung bei der ESF Consult Hessen ist Herr Marcus Hilpisch,
Tel.: (0611) 774-387.

7. Förderung von betrieblichen Ausbildungsplätzen für allein erziehende Mütter unter 27 Jahren

Allein erziehende Mütter unter 27 Jahren sollen dabei unterstützt werden, eine betriebliche Ausbildung oder Umschulung erfolgreich zu absolvieren und werden von qualifizierten Projektträgern begleitet. Mit diesem Modellprojekt werden neue Organisationsformen und Teilzeitmodelle in der Berufsausbildung erprobt.
Antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Betriebskörperschaften sowie gemeinnützige Träger.

Ansprechpartner für die Antragstellung bei der ESF Consult Hessen sind Frau Eva Wimmer,
Tel.: (0611) 774-425; Frau Andrea Thiel, *Tel.: (0611) 774-465*.

2.8 Mecklenburg-Vorpommern

Quelle: www.m-v.de
www.am.mv-regierung.de

In Mecklenburg-Vorpommern wird die ESF-Förderung nach Kriterien für Förderungen der Ziel-1-Gebiete umgesetzt. Die Ziele und die Umsetzungsstrategien der Arbeitsmarktpolitik des Landes sind im „Arbeitsmarkt- und Strukturentwicklungsprogramm (ASP)“ für Mecklenburg-Vorpommern beschrieben. Der Teil 1 des ASP „ESF-finanziertes Programm“ ist das Programm zur Umsetzung des ESF auf der Basis des operationellen Programms zur Strukturförderung 2000 – 2006. Hier sind im Programmschwerpunkt „Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik“ unter Maßnahme „Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen“ folgende Werkzeuge zur Förderung von Jugendlichen enthalten:

- Förderung der Schaffung von zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplätzen (Ausbildungsplatzförderrichtlinie)
- Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze in betriebsnahen Kapazitäten im Rahmen der Ausbildungsplatzprogramme Ost

Diese Instrumente sollen zur Verwirklichung des Zieles des Landes beitragen, jedem Jugendlichen und jeder Jugendlichen, die nach Schulabschluss einen Ausbildungsplatz suchen, ein Angebot zu machen. Sie sollen Anreize schaffen, dass junge Menschen im Land bleiben und sie sollen dazu beitragen, die Entwicklung der jungen gut ausgebildeten Erwerbsbevölkerung als einen entscheidenden Standortfaktor zu nutzen.
Im Maßnahmebereich 3 „Einstellungshilfen für arbeitsmarktpolitische Zielgruppen“ des Politikfeldes A findet man das Programm zur Einstellungsförderung.
Im Programmschwerpunkt B „Gesellschaft ohne Ausgrenzung“ Maßnahme 4 „Förderung von Zielgruppen mit besonderen Integrationsproblemen“ ist das Programm der Jugendberufshilfe angesiedelt.
Im Programmschwerpunkt D „Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist“ sind in der Richtlinie zur Förderung des Unternehmergeistes auch Jugendliche Zielgruppe in den geförderten Maßnahmen.

Nachfolgend werden die Programme und Richtlinien, die die Förderung von Jugendlichen betreffen, beschrieben:

1. Ausbildungsplatzförderrichtlinie

Unternehmen können Zuwendungen für die Bereitstellung erstmaliger und zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze im eigenen Betrieb sowie die Koordinierungsstelle im Rahmen einer Verbundausbildung erhalten. Die Förderung der beruflichen Erstausbildung wird im Rahmen der ESF-Mittelbewirtschaftung durch das Wirtschaftsministerium sichergestellt.

Wirtschaftsministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Postanschrift: 19048 Schwerin
Tel.: (0385) 588-5007
Fax: (0385) 588 5861 oder 5862
E-Mail: poststelle@wm.mv-regierung.de

Antragsberechtigt ist das auszubildende Unternehmen.
Antragstellung bei:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin
Tel.: (0385) 63 63 1282
E-Mail: info@lfi-mv.de
Internet: www.lfi-mv.de

2. Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze in betriebsnahen Kapazitäten im Rahmen der Ausbildungsprogramme Ost

Ziel dieses Programms ist es, Jugendlichen, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz erhalten können, eine qualifizierte und anerkannte Berufsausbildung zu ermöglichen. Damit soll die Chance der Jugendlichen zur Eingliederung in das Beschäftigungssystem erhöht werden.
Zuwendungsempfänger sind die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern.
Die Förderung der beruflichen Erstausbildung stellt das Wirtschaftsministerium im Rahmen der ESF-Mittelbewirtschaftung sicher.

Wirtschaftsministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Postanschrift: 19048 Schwerin
Tel.: (0385) 588-5007
Fax: (0385) 588 5861 oder 5862
E-Mail: poststelle@wm.mv-regierung.de

3. Richtlinien zur Förderung von Regionalen Programmen zur Einstellungsförderung

Gefördert wird die dauerhafte Einstellung von Erwerbslosen, die durch vermittlungshemmende Merkmale in besonderem Maße von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind, durch die Gewährung von Zuwendungen zu den Personalausgaben. Eine besondere Zielgruppe in diesem Rahmen sind u. a. Jugendliche.
Zuwendungsempfänger sind Landkreise und kreisfreie Städte, die die Zuwendungen an natürliche und juristische Personen des privaten Rechts weiterleiten.
Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern.

Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung
Schlossstraße 6 – 8
19053 Schwerin
Postanschrift: 19048 Schwerin
Tel.: (0385) 588-0
Fax: (0385) 588-39

Abteilung 5, Referat 54
Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt
Herr Claus Wergin
Tel.: (0385) 588-3940

4. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Jugendberufshilfe

Gefördert werden sozialpädagogisch begleitete Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte nicht vollzeitschulpflichtige junge Menschen mit dem Ziel der Aufnahme einer beruflichen Ausbildung bzw. einer berufsvorbereitende Fördermaßnahme oder mit dem Ziel der Einstellung in den ersten Arbeitsmarkt.
Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie leiten die Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe und Bildungsträger weiter.

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das

Versorgungsamt Rostock
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock
Tel.: (0381) 1221 500
Fax: (0381) 1221 995

5. Richtlinien zur Förderung von Qualifizierung und Eingliederung von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt

Es werden insbesondere Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung im Rahmen von Einzelprojekten und Aktionsprogrammen gefördert sowie Einstellungszuschüsse gewährt.

Einzelmaßnahmen in Aktionsprogrammen können sein:

- unterstützende zusätzliche Qualifizierung von Jugendlichen in der Ausbildung
- bundes- und europaweite Praktika nach oder während der Ausbildung
- Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungschancen und zur Förderung der Mobilität
- Motivation, Orientierung, Beschäftigung und Vermittlung von schwervermittelbaren Jugendlichen in Verbindung mit Qualifizierungsmaßnahmen

Zielgruppen dieser Förderung können SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende, arbeitslose Jugendliche nach der Ausbildung, benachteiligte und schwervermittelbare Jugendliche sein.
Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das

Versorgungsamt Rostock
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock
Tel.: (0381) 1221 500
Fax: (0381) 1221 995

6. Berufsfrühorientierung in Mecklenburg-Vorpommern

Gefördert werden Projekte, die geeignet sind, jungen Menschen ab dem 14. Lebensjahr Orientierungshilfen für die Berufswahl zu geben.

Die Projekte sollen z. B.

- auf die Verbesserung des Zugangs zur Erstausbildung zielen,
- geeignete berufliche Orientierung und Beratung anbieten,
- darauf orientieren, dass auch bei Mädchen den geschlechtsspezifisch verengten Berufsentscheidungen vorgebeugt wird,
- tiefere Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt ermöglichen,
- die Angebote der Berufsberatung der Arbeitsämter sinnvoll ergänzen.

Antragsteller nach dieser Richtlinie können Träger der beruflichen Bildung und der freien Jugendhilfe und landwirtschaftliche Fachverbände mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern sein.

Projektanträge an die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung werden bei der

Arbeitsstelle für Schule und Jugendhilfe
Mecklenburg-Vorpommern
Lange Straße 17
17192 Waren (Müritz)
Tel.: (03991) 667041
Fax: (03991) 667043
E-Mail: asj-mv@t-online.de

eingereicht.

7. „Richtlinien zur Förderung des Unternehmergeistes“

Maßnahmen dieser Förderung richten sich auch an Jugendliche, SchülerInnen und StudentenInnen und zielen darauf ab, zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Mecklenburg-Vorpommern beizutragen. So werden z. B. Maßnahmen gefördert, die Sondervorlesungsreihen an Hoch- und Fachhochschulen in Zusammenarbeit mit Unternehmen einrichten, Projekte und Kooperationen zwischen Betrieben und öffentlichen Schulen beinhalten, Informations- und Sensibilisierungsaktivitäten an Schulen, Universitäten und Ausbildungsstätten initiieren oder Schülerfirmen und Börsenspiele zum Inhalt haben.

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das

Versorgungsamt Rostock
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock
Tel.: (0381) 1221 500
Fax: (0381) 1221 995

Neben diesen unter 1 – 7 genannten Programme muss noch das Landesprogramm „Jugend, Arbeit, Zukunft“ (JAZ) in die Liste der ESF-geförderten Jugendprogramme aufgenommen werden.
Das JAZ will ergänzend zu den Bundesprogrammen (Jugendsofortprogramm, JOB-AQTIV-Gesetz) und den Landesprogrammen (ASP – Jugendberufshilfe) sowie kommunalen Initiativen neue Wege in der Arbeitsmarkt- und Jugendpolitik gehen. Hier wird ein flexibler Rahmen für Projekte und Programme zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Teilhabe von Jugendlichen geboten. Die Programmteile werden aus unterschiedlichen Fördertöpfen (Land, Zukunftsfonds, ESF, private Mittel, Kommunen) finanziert.

In diesem Programm werden neue Wege durch folgende Schwerpunkte bestimmt:

- Förderung von mehr Unternehmergeist, Eigeninitiative und Existenzgründung junger Menschen
- Verknüpfung von Investitionsförderung mit Beschäftigungseffekten für junge Fachkräfte
- Zukunftsinitiative – IT – Professionalisierung
- Teilen von Arbeit Programm „DUO“ und Jugendbauhütten als freiwilliges Jahr

Das JAZ wird durch eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Federführung des Ministeriums für Arbeit und Bau koordiniert. Ausführliche Informationen zum JAZ sind im Internet unter www.am.mv-regierung.de/jaz/index.htm zu finden.

Ministerium für Arbeit und Bau
Mecklenburg-Vorpommern
Schlossstraße 6 – 8
19053 Schwerin
Tel.: (0385) 588 – 0
Fax: (0385) 588 – 3982
Internet: www.am.mv-regierung.de

2.9 Niedersachsen

Quelle: www.niedersachsen.de
www.labib.de

Der ESF dient der aktiven Arbeitsmarktpolitik, der Förderung der Beschäftigung und Verhinderung von Arbeitslosigkeit. In Niedersachsen werden in der Förderperiode 2000 – 2006 ESF-finanzierte Programme nach Ziel-3-Förderung umgesetzt.
Im „Ergänzenden Programmplanungsdokument Niedersachsens zur Entwicklung für Ziel-3-Gebiete der Bundesrepublik Deutschland“ sind die einzelnen Maßnahmen beschrieben und den entsprechenden Politikbereichen zugeordnet.

Die ESF-Förderung in Niedersachsen wird auch in den Jahren 2000 – 2006 eine explizit arbeitsmarktpolitische Ausrichtung beibehalten. Die Maßnahmen sollen sich an den Erfordernissen der regionalen Arbeitsmärkte orientieren und die Projekte sollen teilnehmerInnen- und zielgruppenbezogen konzipiert sein. Gefördert werden nur Maßnahmen, die über die von anderen öffentlichen Finanzträgern geförderten Leistungen hinausgehen.

Im Politikbereich A: „Aktive Arbeitsmarktpolitik zur Förderung der Beschäftigung“ sind die Maßnahmen für Jugendliche angesiedelt, hier sind 2 Schwerpunkte zu betrachten:

Schwerpunkt 1: *Einzelprojekte der beruflichen Qualifizierung von Arbeitslosen (neben allgemeinen Arbeitslosen können hier auch arbeitslose Jugendliche Zielgruppe sein; somit richtet sich die Förderung nicht ausschließlich an Jugendliche)*

Schwerpunkt 2: *Förderung von Jugendwerkstätten*

Im Politikbereich C: „Förderung und Verbesserung der beruflichen und allgemeinen Bildung (lebenslanges Lernen und Mobilität) sind weitere nachfolgende ESF-finanzierte Programme für Jugendliche angesiedelt.

Schwerpunkt C1: *Förderung von Regionalen Arbeitsstellen zur beruflichen Eingliederung junger Menschen in Niedersachsen (RAN)*

Die Aufgabe von RAN ist es, durch Formen aufsuchender und aktivierender Sozialarbeit, junge Menschen, die sich schon weitestgehend zurückgezogen haben und von den bestehenden Einrichtungen nicht mehr erreicht werden, wieder an die Berufs- und Arbeitswelt heranzuführen. Junge Menschen, die lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind, werden durch Fachkräfte aufgesucht und sozialpädagogisch betreut. Im Rahmen des Programms sollen neue jugend- und sozialpolitische Strategien erprobt werden, die sich auf solche junge Menschen konzentrieren, die ohne jegliche eigene Perspektive sind.

Schwerpunkt C2: *Prävention durch Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten von Jugendlichen in sozialen Brennpunkten – Förderung durch Nachmittagsangeboten an Schulen*

Mit dem Präventionsprogramm erhalten SchülerInnen an Schulen des Sekundarbereiches I am Nachmittag Betreuung und Förderangebote. Ziel ist es, abweichendem Verhalten, Schulversagen und Absentismus entgegenzuwirken und eine positive Persönlichkeitsentwicklung, die Integrations-, Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Heranwachsenden zu fördern.

Schwerpunkt C3: *Förderung der überbetrieblichen Ausbildung*

In diesem Förderschwerpunkt werden Kurse gefördert, die überbetrieblich Kenntnisse und Fertigkeiten für den jeweiligen Ausbildungsberuf vermitteln, die der Ausbildungsbetrieb nicht optimal vermitteln kann, die aber für eine erfolgreiche Bewältigung des späteren Berufslebens erforderlich sind und die Einsatzmöglichkeiten erweitern. Eine Richtlinie dazu ist noch nicht veröffentlicht.

Nachfolgend sollen ausgewählte Richtlinien näher beschrieben werden:

1. **„Richtlinie über die Zuwendungen von Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Arbeitslosen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Zieles 3“ (RdErl. d. MFAS v. 16.03.2001-502-583531-)**

Mit dieser Richtlinie werden Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung von Arbeitslosen gefördert und diese Maßnahmen müssen geeignet sein, Vermittlungshemmnisse zu beseitigen und die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern.
Antragsteller für Projekte nach dieser Richtlinie können Träger der beruflichen Bildung sein. Die Maßnahmen sollen möglichst frühzeitig nach Eintritt der Arbeitslosigkeit einsetzen, um Langzeitarbeitslosigkeit gar nicht erst entstehen zu lassen (präventiver Ansatz). Sie sollen insbesondere auf die Qualifizierung arbeitsmarktpolitischer Problemgruppen ausgerichtet sein, wie z. B. arbeitslose An- und Ungelernte, **Jugendliche**, SozialhilfeempfängerInnen und BerufsrückkehrerInnen.

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird. Laufzeit der Richtlinie: 01.01.2000 – 31.12.2006

2. **„Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben von Jugendwerkstätten im Rahmen der Jugendsozialarbeit“ (RdErl. d. MFAS vom 09.05.2001-303-51 742/6 -)**

Die Jugendwerkstätten fördern die berufliche und die allgemeine Bildung von jungen Menschen und sorgen auch durch soziale Qualifizierung für die Integration in Ausbildung und Beruf. Die Qualifizierung erfolgt schrittweise und ist individuell zugeschnitten. In den Jugendwerkstätten können Jugendliche auch ihre Schulpflicht erfüllen. Antragsteller können freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe sein.
Die Richtlinie hat eine Laufzeit vom 01.01.2001 – 31.12.2006 und liegt in der Zuständigkeit des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales.

3. **„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben von „Regionalen Arbeitsstellen zur beruflichen Eingliederung junger Menschen in Niedersachsen“ (RAN) im Rahmen der Jugendsozialarbeit“ (RdErl. d. MK S vom 12.09.2000-5053-51 742/17 -)**

Die RAN sollen gezielte sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfen für junge Menschen anbieten, um durch soziale Qualifizierung und Stabilisierung den jungen Menschen einen Ausbildungsplatz und/oder einen Platz im Berufsleben zu eröffnen.

Folgende Grundsätze sollen die fachlichen Standards der RAN und die Qualität der Projektarbeit sichern:

a) Aufsuchende Sozialarbeit
b) Einzelfallorientierung
c) Integriertes Konzept
d) Kooperation und Verbund
e) Integrationsbeihilfen
f) Evaluation

Zuwendungsempfänger können freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe sein.
Die Richtlinie hat eine Laufzeit vom 01.04.2000 – 31.12.2006.

4. Jugendbüros

Dieses Programm richtet sich an jugendliche Sozialhilfeempfangende im Alter von 18 – 25 Jahren, die als Neuzugang Sozialhilfe beantragen. Bezahlte Praktika, Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sollen jedem arbeitsfähigen jungen Menschen die Möglichkeit geben, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Mit einem lückenlosen Fallmanagement begleiten die Büros die Jugendlichen.

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt kann ein Büro einrichten und erhält dafür Mittel vom Land und aus dem ESF. Zur Unterstützung der Eingliederungsaktivitäten durch die Jugendbüros sind Fördermöglichkeiten als Sofortmaßnahmen entwickelt worden, d. h. Arbeit und Qualifizierung sofort.

5. RABaZ – Regionale Arbeits- und Bildungsangebote für die Zukunft arbeitsloser Jugendlicher

Die Zielgruppe, die mit diesem Programm angesprochen werden soll, sind langzeitarbeitslose Jugendliche und von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche unter 25 Jahren. Durch ein landesweites Netz von RABaZ-Stellen werden Jugendliche direkt angesprochen und individuell beraten und betreut. Außerdem fördert RABaZ Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse durch Lohnkostenzuschüsse an Betriebe.

Beratungsstelle

Landesberatungsgesellschaft für Integration und Beschäftigung mbH
Fachbereich ESF/Qualifizierung
Bödeker Straße 56
30161 Hannover
Tel.: (0511) 33696-13
Fax: (0511) 33696-23
E-Mail: info@labib.de
Internet: www.labib.de

Zuständiges Ministerium

Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover
Tel.: (0511) 120-4061
Fax: (0511) 120-4298
E-Mail: pressestelle@mfas.niedersachsen.de

2.10 Nordrhein-Westfahlen

Quelle: www.nrw.de

In Nordrhein-Westfahlen wird die ESF-Förderung nach Ziel 2- und Ziel 3-Gesichtspunkten umgesetzt. Die ESF-kofinanzierte Arbeitsmarktpolitik des Landes für die Förderperiode 2000 – 2006 ist in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für modernisierungs-, Struktur- und Zielgruppen bezogene Arbeitsmarktmaßnahmen“ und der gemeinsamen Durchführungsregelung (GDR) des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit geregelt und zusammengefasst.

Diese Richtlinie beschreibt Zielgruppen, Zielsetzung, Inhalte, Fördergegenstände, Laufzeiten, Zuständigkeiten und Besonderheiten zur ESF-Förderung. Eine der förderfähigen Zielgruppen sind u. a. Jugendliche ohne Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz. Bei der Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme nutzt das Land NRW die Strukturen regionalisierter Arbeitsmarktpolitik und setzt die einzelnen Förderprojekte dezentral auf der Ebene von 30 Arbeitsmarktregionen um. Hier wird die Auswahl einzelner konkreter Projekte über die jeweils zuständigen regionalen Arbeitsmarktkonferenzen übernommen. Dabei unterstützen die Zielvereinbarungen, die vorab verbindlich fixiert worden sind, die Entscheidungsprozesse und sichern den optimalen Einsatz der öffentlichen Mittel. Die Umsetzung von Maßnahmen o. g. Richtlinie erfolgt regional und als Projektförderung und Jugendliche sind Bestandteil der Förderung. Es gibt darüber hinaus keine gesonderten Programme für Jugendliche, die aus ESF-Mitteln finanziert werden. Es ist geplant, das Landesprogramm „Jugend in Arbeit“ neu aufzulegen, zu modifizieren und dann auch aus Mitteln des ESF zu finanzieren. Hierzu liegen noch keine näheren Informationen vor.

Zuständiges Ministerium:

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfahlen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Tel.: (0211) 86 18-50
Fax: (0211) 86 18-44 44

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, Abt. 10 Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, *Tel.: (0251) 411-0, Fax: (0251) 411-2525* (Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt) und die örtlichen Versorgungsämter in Bielefeld, Köln, Essen, Dortmund und Duisburg. (www.LVamt.nrw.de)

Ansprechpartner vor Ort

sind die **Regionalsekretariate** (www.arbeitsmarkt.nrw.de/regional)

2.11 Rheinland-Pfalz

Quelle: www.rlp.de

In Rheinland-Pfalz werden die Mittel des Europäischen Sozialfonds zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen von Ziel-3 und im geringen Umfang auch Ziel-2 umgesetzt. Die auf das Land Rheinland-Pfalz entfallenen Finanzmittel sollen auf 6 ESF-Politikbereiche verteilt werden. Diese sind:

A: Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik
B: Gesellschaft ohne Ausgrenzung
C: Berufliche und allgemeine Bildung, lebenslanges Lernen
D: Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist
E: Chancengleichheit von Frauen und Männern
F: Lokales Kapital für soziale Zwecke

Im Politikfeld A steht im Mittelpunkt der Förderung die Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, und hier werden neben anderen auch Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen umgesetzt und gefördert.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit ist in seiner Zuständigkeit für die Fondsverwaltung und die Arbeitsmarktpolitik des Landes verantwortlich. Im jährlichen Rhythmus fordert das Ministerium Projektträger und arbeitsmarktpolitische Akteure auf, ihre Vorhaben nach inhaltlichen und programmatischen Vorgaben anzumelden. Neben der Förderung qualifizierter Erwerbstätigkeit von Frauen stellen Jugendliche eine zentrale Zielgruppe der aktiven Arbeitsmarktpolitik dar. Seit 1998 werden dementsprechend im Rahmen der Kampagne „Jugend in Arbeit“ jährlich über 100 Projekte gefördert und denen in Ergänzung des Sofortprogramms der Bundesregierung zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (JUMP) landesweit zwischen 4.500 und 5.000 junge Menschen pro Jahr beim (wieder-) Einstieg in das Berufsleben unterstützt werden.

Inhaltliche Darstellung der Kampagne „Jugend in Arbeit“
Zielgruppen sind Jugendliche die:

- noch keine Schulabschluss haben
- nach der Schule einen Ausbildungsplatz suchen
- ihre Ausbildung abgebrochen haben und einen neuen Start beabsichtigen
- nach ihrer Ausbildung arbeitslos sind
- keine Ausbildung absolvieren möchten, sondern eine Arbeitsplatz suchen

Ziele:
Die Kampagne soll dazu dienen, jugendliche Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen durch besondere, auf sie zugeschnittene Angebote zu unterstützen und die dazu dienenden Projekte auf den Weg zu bringen.

Schwerpunktziele sind hierbei:

- individuelle Beratung
- Hilfen beim Übergang Schule – Beruf
- Vermittlung von ausbildungsvorbereitenden Kenntnissen und Fähigkeiten, die die Chance auf einen Ausbildungsplatz erhöhen
- Entwicklung von Perspektiven für Jugendliche, die ihre Ausbildung abgebrochen haben
- berufliche Qualifizierung
- Bereitstellung von Hilfen bei individuellen Notlagen

Förderschwerpunkte:

1. Aufsuchende und vorbereitende Arbeit

Durch aufsuchende Kontakt- und Beratungsarbeit sollen die Jugendlichen erreicht und zu beruflichen Aktivitäten motiviert werden. Das erfolgt durch die Förderung von besonderen Anlauf- und Kontaktstellen (wie Internetcafès, Streetworker in Schulen) oder durch Förderung von Maßnahmen zum Erreichen eines Schulabschlusses (Stützkurse).

2. Übergang Schule - Ausbildung

Hier gilt es insbesondere, den leistungsschwächeren oder den „schulmüden“ Jugendlichen Hilfestellungen bei der Berufsorientierung zu geben.
Das soll mit Projekten zur Einrichtung von „Arbeitsweltklassen“ mit praxisorientierten Curriculum, durch Förderung einer sozialpädagogischen, arbeitsmarktorientierten Übergangsberatung in Schulen, durch verstärkte Förderung von Praktika in Unternehmen, als Alternative zu schulisch geprägten Qualifizierungswegen, durch Sprachförderung ausländischer Jugendlicher und durch Motivations- und Trainingsmaßnahmen erreicht werden.

3. Übergang Ausbildung - Beruf

Notwendig sind geeignete Maßnahmen, um die Anzahl der Ausbildungsabbrüche zu verringern und den Jugendlichen, die abgebrochen oder den Übergang von der Ausbildung auf einen Arbeitsplatz nicht geschafft haben, Hilfestellungen zu bieten.

Projekte hierfür können sein:

- Präventionsprojekte zur Vorbeugung von Ausbildungsabbrüchen
- Auffangprojekte für AusbildungsabbrecherInnen
- Sozialpädagogische Betreuung und Qualifizierung

4. Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze

Durch Bündelung von Ausbildungskapazitäten verschiedener Betriebe kann das betriebliche Engagement im Ausbildungsbereich gesteigert werden. Das wird erreicht, durch die Förderung von Verbundkoordinatoren, Installierung regionaler Akteursnetzwerke und durch Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere durch Anwendung der neuen IKT-Techniken.

Für die Kampagne werden 4 Fördergrundsätze formuliert:

1. Zielgruppenspezifische Förderung
2. Umfassende flankierende (sozialpädagogische) Maßnahmen
3. Betriebsnahe Qualifizierung
4. Lokal abgestimmte Förderung

Ansprechpartner:

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Rheinland-Pfalz
Herr Mario Schmidt
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Tel.: (06131) 16 2047
Fax: (06131) 16 2098
E-Mail: Mario.Schmidt@masg.rip.de

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Herr Axel Cremer
Rheinallee 97 – 101
55118 Mainz
Tel.: (06131) 967 488
Fax: (06131) 967 510
E-Mail: Cremer.Axel@lsjv.rip.de

Rheinland-pfälzische Beratungsstelle
Arbeitsmarktintegration Benachteiligter
Technische Hilfe zum Europäischen Sozialfonds (RAT)
Tel.: (0651) 14645-0
Fax: (0651) 14645-45

2.12 Saarland

Quelle: www.saarland.de

Das Saarland setzt den Europäischen Sozialfonds nach Ziel-2- und Ziel-3-Förderungen um.

Grundlage dafür ist der

- Förderrahmen für ESF-kofinanzierte Maßnahmen unter Bezug auf das Einheitliche Programmplanungsdokument sowie das Ergänzende Programmplanungsdokument für das Ziel-2-Gebiet in Saarland in der Förderperiode 2000 – 2006

und der

- Förderrahmen für das Saarland unter Bezug auf das Einheitliche Programmplanungsdokument zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie das Ergänzende Programmplanungsdokument für die Intervention des Ziels 3 in Deutschland in der Förderperiode 2000 – 2006.

Unter der Rubrik „Förderung der Humanressourcen zur Schaffung lebenswerter Stadtstrukturen“ in der Ziel-2-Förderung werden unter anderem Projekte zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit durch zusätzliche Angebote der beruflichen Qualifizierung und/oder der Beschäftigung gefördert.
Im Förderrahmen Ziel-3 sind unter der Maßnahme „Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen“ Zielgruppen und Förderbedingungen dargelegt.
Die Förderung, die über die Förderrahmen geregelt ist, erfolgt für Projekte, die dem Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgelegt werden.
Spezielle Richtlinien, Programme für Jugendliche außerhalb dieser Förderrahmen gibt es nicht. Einzelne Projekte und Maßnahmeträger konnten aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht recherchiert werden.
In Saarland wird ein Landesprogramm für Jugendliche „Ausbildung jetzt“ gefördert, das aber nicht über den ESF finanziert wird.

Ansprechpartner:

Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales
Ref. BI
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
Tel.: (0681) 501-00 (0681) 5 01 33 93)

2.13 Freistaat Sachsen

Quelle: www.sachsen.de

Im Freistaat Sachsen erfolgt die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Regelungen für Ziel-1-Gebiete.

Im Operationellen Programm zur Strukturfondsförderung des Freistaates Sachsen 2000 – 2006 und in Ergänzung zur Programmplanung, ist die Förderung für Jugendliche im Politikfeld A „Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik“ unter dem Punkt 4.1. „Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit und Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen“ verankert. Im Politikfeld C „Berufliche und allgemeine Bildung, lebenslanges Lernen“ sind unter Punkt 4.3. „Verbesserung der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Modellversuche zur Verringerung des Schulabbruches“ weitere Förderungen für Jugendliche angesiedelt.

Im Rahmen dieser ESF-Richtlinie, Teil A (Qualifizierungsmaßnahmen und Kooperationsvorhaben), können als Projektförderung folgende Maßnahmearten speziell für Jugendliche gefördert werden:

1. Berufsvorbereitung/berufliche Qualifizierung

- Jugendberufshilfe, ausbildungsbegleitende Maßnahmen (z. B. Vollzeitmaßnahmen für benachteiligte Jugendliche, auch Nachholen von Schulabschlüssen)
- Orientierungsmaßnahmen, insbesondere für Mädchen (Schülerinnen 8. Klasse)
- Freiwilliges ökologisches Jahr (Mischfinanzierung mit Bund/Land)
- Kooperationsvorhaben Schule-Wirtschaft (derzeit nicht vorhanden)
- Projekte in Schulen, derzeit PC-Kurse für Mädchen (vorrangig Schülerinnen 8. Klasse Mittelschule)

2. Berufliche Erstausbildung

- Praktika in der Ausbildung (hauptsächlich notwendige Auslandspraktika im Rahmen von Assistentenausbildungen, z. B. Tourismusassistent)
- sonstige Maßnahmen, z. B. sozialpädagogische Begleitung der Erstausbildung für alleinerziehende Sozialhilfeempfängerinnen

3. Qualifizierung in Beschäftigungsmaßnahmen des 2. Arbeitsmarktes (ohne Sozialhilfeempfänger)

- Qualifizierung in ABM zur Vorbereitung auf Schulabschlüsse
- Qualifizierung in Jugend-ABM (teilweise mit sozialpädagogischer Betreuung)

4. Qualifizierung und Beschäftigung für Arbeitslose

- Qualifizierung für Hochschulabsolventen (Vollzeitmaßnahmen)
- Qualifizierung für sonstige Personengruppen (z. B. Vollzeitmaßnahmen für Assistenten in Anschluss an die Ausbildung)
- Qualifizierung für jugendliche Strafgefangene

5. Systemmaßnahmen

- Beratungsstellen für Jugendliche
- sozialpädagogische Betreuung in Berufsschulen
- sonstige Systemmaßnahmen (z. B. Studien, Konzepte, Erfahrungsaustausch u. ä.) bezogen auf Jugendliche

Die ESF-Richtlinie ist sehr weit gefasst, so dass die Aufzählung nicht als abschließend zu verstehen ist. Andererseits ist zurzeit eine inhaltliche Diskussion zur Neuausrichtung des ESF in Sachsen im Gange, so dass zurzeit geförderte Maßnahmearten ggf. zukünftig aus der Förderung entfallen könnten.

Außer in den speziellen Maßnahmen für Jugendliche können natürlich auch in anderen Maßnahmen Jugendliche vertreten sein (z. B. Qualifizierung und Beschäftigung für Sozialhilfeempfänger, Qualifizierung für Spätaussiedler).

Weiterhin ist die Förderung von Jugendlichen im Rahmen der ESF-Richtlinie, Teil B (Projektkoordinatoren) und Teil C (Einstellung arbeitsloser Personen) möglich, jedoch dort nicht unbedingt Hauptzweck.

Im Weiteren werden, die über die allgemeine Richtlinie zur ESF-Förderung hinaus, weitere Richtlinien für Jugendliche vorgestellt:

1. Förderrichtlinie Berufsausbildungsplatzförderung bei Existenzgründern und jungen Unternehmen

Mit dieser Richtlinie soll durch gezielte Hilfen des Freistaates Sachsen das betriebliche Ausbildungsangebot bei Existenzgründern, die sich bisher nicht an der Berufsausbildung beteiligt haben, erhöht werden und Existenzgründer und junge Unternehmer bei der Ausbildung ihres eigenen Führungskräftenachwuchses unterstützt werden.

Für Jugendliche, die ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben, soll eine zusätzliche Möglichkeit der Ausbildung erschlossen werden.

Antragsberechtigt sind Existenzgründer und junge Unternehmen, die erstmals ein Berufsausbildungsverhältnis eingehen und eine Betriebsstätte im Freistaat Sachsen haben. Bewilligungsbehörde ist das jeweils zuständige Regierungspräsidium.

- Ansprechpartner unter Punkt 2

2. Förderrichtlinie Ausbildungsverbunde und Zusatzqualifikation

Die Zuwendung erfolgt für Maßnahmen

a) Ausbildung im Verbund zur Verbesserung der Ausbildungseignung der kleinen Unternehmen und zur Erhöhung des Ausbildungspotentials. Zuwendungsempfänger ist der Veranstalter überbetrieblicher Lehrgänge.

b) Zuwendungen zur Förderung von Zusatzqualifikationen
Die Zusatzqualifikation soll bereits während der beruflichen Erstausbildung Voraussetzungen für lebenslanges Lernen schaffen. Gleichzeitig wird die berufliche Kompetenz der Jugendlichen erhöht.

Zuwendungsempfänger sind Bildungsträger, Betriebe und andere Einrichtungen, die Zusatzqualifikationen für Auszubildende durchführen. Für die Förderungen a) und b) sind die jeweils zuständigen Regierungspräsidien Bewilligungsbehörde.

Ansprechpartner:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Referat 25 „Berufliche Aus- und Weiterbildung“
Herr Christof Voigt
Postfach 100329
01073 Dresden
Tel.: (0351) 564-0
E-Mail: christof.voigt@smwa.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Referat 34 „Beschäftigungsförderung, Europäischer Sozialfonds“
Frau Dr. Anke Schröder
Postfach 100329
01073 Dresden
Tel.: (0351) 564-0
E-Mail: anke.schroeder@smwa.sachsen.de

Regierungsbezirk Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz
Altchemnitzer Str. 41
09105 Chemnitz
Tel.: (0371) 532-0
Fax: (0371) 532-1929
E-Mail: Post@rpc.sachsen.de
Internet: www.regierungspraesidium-chemnitz.de
Ref. 35 „Arbeit, Gewerbeaufsicht“ (App. 1350)

Consultbüro
BBJ Servis GmbH und Schneider, Junghans & Kappenstein
Neefestraße 76
09119 Chemnitz
Tel.: (0371) 38192-0
Fax: (0371) 38192-22
E-Mail: bbj-sjk-chemnitz@t-online.de
Internet: www.bbj-sjk.de

Regierungsbezirk Dresden

Regierungspräsidium Dresden
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden
Tel.: (0351) 825-0
Fax: (0351) 825-99 99
E-Mail: info@rpdd.sachsen.de
Internet: www.rp-dresden.de
Ref. 35 „Arbeit, Gewerbeaufsicht“ (App. 3500)

Consultbüro
Kommunalentwicklung Sachsen GmbH
Marktgasse 14
01662 Meißen
Tel.: (03521) 4797-0
Fax: (03521) 4797-10
E-Mail: info@kommunalentwicklung-sachsen.de
Internet: www.kommunalentwicklung-sachsen.de

Regierungsbezirk Leipzig

Regierungspräsidium Leipzig
Braustraße 2
04107 Leipzig
Tel.: (0341) 977-0
Fax: (0341) 977-1199
E-Mail: Poststelle@rpl-sachsen.de
Internet: www.rpl.sachsen.de
Ref. 35 „Arbeit, Gewerbeaufsicht“ (App. 3500)

Consultbüro
Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung
Chopinstr. 18
04103 Leipzig
Tel.: (0341) 96458-0
Fax: (0341) 96458-21
Internet: www.ies.uni-hannover.de

2.14 Sachsen-Anhalt

Quelle: www.sachsen-anhalt.de

In Sachsen-Anhalt kommt die EU-Strukturfondsförderung für Ziel-1-Gebiete zur Anwendung. Im Operationellen Programm für die Förderperiode 2000 – 2006 sind unter Schwerpunkt 4 „Förderung des Arbeitskräftepotential und der Chancengleichheit“ die Förderschwerpunkte bzw. Fördermaßnahmen aus Mitteln des ESF und des Landes fixiert.

Im Maßnahmebereich 4.1. „Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik“ ist das Landesinteresse zur Förderung von Jugendlichen unter Maßnahme 4.1.1. „Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit von Jugendlichen“ formuliert. Die wichtigsten Ziele sind hierbei die Integration von Jugendlichen in Ausbildung und Beschäftigung, die Stärkung der Ausbildungsfähigkeit der Betriebe und eine Qualitätsverbesserung der Ausbildung.

Auf Basis o. g. Förderschwerpunkte hat das Land Sachsen-Anhalt folgende ESF-finanzierte Jugendprogramme installiert und mit Richtlinien untersetzt.

1. Einstellungshilfe für Jungendliche

Einstellungshilfen werden für arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren mit mindestens einem vermittlungshemmenden Merkmal und für Jugendliche, die erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme des Landes teilgenommen haben, gewährt. Antragsteller sind private Unternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt. Es wird sowohl die Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen als auch die Schaffung von Vollzeitarbeitsplätzen gefördert.

Beratung, Antragsbearbeitung und Bewilligung:

Regierungspräsidium Dessau *(ehemals Landesamt für Arbeitsschutz)*
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau
Tel.: (0340) 6501-0

2. Praktikummaßnahmen für Frauen und Jugendliche

Gefördert werden Jugendliche unter 25 Jahren, die eine außerbetriebliche oder vollzeitschulische Ausbildung erfolgreich beendet haben und danach mindestens 3 Monate arbeitslos gemeldet sind/oder die eine betriebliche Ausbildung absolviert haben und danach mindestens 6 Monate arbeitslos gemeldet sind.

Ziel ist die Vermittlung der Jugendlichen in den 1. Arbeitsmarkt mittels Praktika in privatwirtschaftlichen Unternehmen.
Antragsteller sind Bildungsträger mit Sitz in Sachsen-Anhalt. Für die Jugendlichen kann im Anschluss an die Maßnahme vom einstellenden Unternehmen Einstellungshilfe beantragt werden.

Besonderheiten:
- regionale flächendeckende Installation der Maßnahmen in Sachen-Anhalt (in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt führt ein Bildungsträger diese Maßnahme durch)
- feste Bewilligungsrunden (die Nächste läuft vom 01.04.2003 – 30.06.2004; die Träger dazu sind bereits benannt)

Bewilligungsbehörde:

Regierungspräsidium Dessau
Dezernat 38
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau
Tel.: (0340) 6501-0

Beratung und Antragsbearbeitung:

BBJ Consult AG

Niederlassung Schönebeck	und	Niederlassung Halle
Geschwister-Scholl-Str. 143 a		Große Brauhausstraße 5 – 6
30218 Schönebeck		06108 Halle (Saale)
Tel.: (03928) 45 96 00		*(0345) 21 23 20*

3. Modellprojekt zur Integration Jugendlicher mit abgeschlossener Berufsausbildung im Bereich der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung

Die Eingliederung arbeitsloser Jugendlicher erfolgt mit Hilfe der Arbeitnehmerüberlassung, die mit dem Jugendlichen von vornherein einen Arbeitsvertrag abschließt. Ziel soll sein, dass die Jugendlichen von den Unternehmen, die die ArbeitnehmerInnen entleihen, eingestellt werden. Dadurch können andere Jugendliche in die Projekte nachrücken.

Die Laufzeit der Projekte beträgt ca. 2 – 3 Jahre. Antragsteller sind Personaldienstleister mit Sitz oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt.

Bewilligungsbehörde:

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstr. 4
39104 Magdeburg
(0391) 567-01

Beratung und Antragsbearbeitung:

BBJ Consult AG

Niederlassung Schönebeck	und	Niederlassung Halle
Geschwister-Scholl-Str. 143 a		Große Brauhausstraße 5 – 6
30218 Schönebeck		06108 Halle (Saale)
Tel.: (03928) 45 96 00		*(0345) 21 23 20*

4. Förderung von Ausbildungsplätzen in privaten Unternehmen

Förderung der beruflichen Ausbildung und Integration von Jugendlichen unter 25 Jahren, wobei insbesondere weibliche Ausbildungsplatzsuchende und Jugendliche mit besonderen Vermittlungsproblemen gezielt unterstützt werden.

Die Förderung wird privaten ArbeitgeberInnen gewährt und ist an folgenden Kriterien gebunden:

- Förderung der Übernahme von Auszubildenden bei Konkurs des Ausbildungsbetriebes
- Übernahme aus Berufsausbildungen in überbetrieblichen Einrichtungen in betriebliche Ausbildungsverhältnisse
- Förderung von benachteiligten und behinderten Jugendlichen

Beratung, Antragsbearbeitung und Bewilligung:

Regierungspräsidium Magdeburg
Olvenstedter Straße 1 – 2
39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-2382 oder 2330

Regierungspräsidium Halle
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle
Tel.: (0345) 514-1535 oder 1534

Regierungspräsidium Dessau
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau
Tel.: (0340) 6506-582 oder 553

5. Verbundausbildung/Fremdausbildung

Gefördert wird die Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen und Verbünden, wenn diese der Schaffung von Ausbildungsplätzen oder der Verbesserung der Ausbildungsqualität dient. Gefördert werden private Unternehmen (KMU, mit weniger als 250 Beschäftigte und Jahresumsatz von bis zu 40 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. €), die einen entsprechenden Berufsausbildungsvertrag mit einem Jugendlichen abgeschlossen haben.

Beratung, Antragstellung und Bewilligung:

Regierungspräsidium Magdeburg
Olvenstedter Straße 1 – 2
39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-2346

Regierungspräsidium Halle
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle
Tel.: (0345) 514-1533

Regierungspräsidium Dessau
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau
Tel.: (0340) 6506-0

6. Ausgewählte Modellprojekte

6.1 Modellprojekt zur Erstausbildung von Mädchen und jungen Frauen im IT-Bereich

Ziel ist es, eine Erhöhung des Anteils von Mädchen und jungen Frauen an den Ausbildungsplätzen in den IT-Berufen anzustreben. Die Ausbildung in diesen Berufen wird telemedial begleitet durch Teletutoring als zusätzliche Betreuung, durch Telelernen zur Vermittlung von Spezialkenntnissen und durch Tele-Kooperation für gemeinsame Projektarbeit. Den weiblichen Auszubildenden wird damit zusätzliches Spezialwissen online vermittelt.
Projektträger ist das IHK Bildungszentrum Halle-Dessau GmbH in Zusammenarbeit mit dem Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung Halle-Leipzig e. V.

6.2 Modellprojekt „trans-fer“ zur Förderung der Bildungsmobilität

Zielgruppe sind Jugendliche, die sich zurzeit in einer Erstausbildung befinden. Mit der Förderung soll die Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen verbessert werden, Probleme an der 2. Schwelle verringert werden, berufliche und mentale Mobilität, Flexibilität, Toleranz und Weltoffenheit gefördert werden und es sollen interkulturelle Kompetenzen erworben werden.

Das Projekt ist modular aufgebaut und die einzelnen Bausteine können individuell und flexibel kombiniert werden.

Projektträger:

Qualifizierungsförderwerk Chemie GmbH (QFC)
Magdeburger Straße 23
06112 Halle
Tel.: (0345) 21 768-10
Fax: (0345) 21 768-21
E-Mail: info@gfc.de
Internet: www.gfc.de

2.15 Schleswig-Holstein

Quelle: www.schleswig-holstein.de

In Schleswig-Holstein sind die arbeitsmarktpolitischen Förderungen im Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein 2000“ (ASH 2000) zusammengefasst. Sie beinhalten auch Förderungen aus dem ESF Ziel-3 und berücksichtigen dabei die folgenden Politikfelder:

1. Entwicklung und Förderung aktiver Arbeitsmarktpolitiken zur Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, zur Erleichterung der Wiedereingliederung von Arbeitslosen und zur beruflichen Eingliederung Jugendlicher und von BerufsrückkehrerInnen
2. Förderung der Chancengleichheit aller beim Zugang zum Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der ausgegrenzten, bedrohten oder nicht integrierten Personen wie Migrantinnen und Migranten
3. Förderung und Verbesserung der beruflichen Bildung, allgemeinen Bildung und der Beratung einer Politik des lebensbegleitenden Lernens zur Erleichterung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt, zur Verbesserung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit und zur Förderung der beruflichen Mobilität
4. Förderung von qualifizierten, ausgebildeten und anpassungsfähigen Arbeitskräften
5. Spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zum und ihrer Beteiligung am Arbeitsmarkt.

Folgende konkrete Richtlinien für die Zielgruppe Jugendliche sind dort enthalten:

1. Lohnkostenzuschüsse für junge Arbeitslose (Programmpunkt ASH 3)

Mit Hilfe der Zuwendungen sollen die Vermittlungschancen junger Menschen verbessert und somit eine dauerhafte Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Antragsteller können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber des privaten Rechts sein. Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit jungen Menschen, die zuvor mindestens 3 Monate arbeitslos waren und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr abgeschlossen werden. Der Lohnkostenzuschuss wird für die Dauer von maximal einem Jahr gewährt.

Ansprechpartner:

bei der BSH mbH
Servicetelefon (04321) 9772-200
Fax: (04321) 9772-63
Memellandstraße 2
24539 Neumünster
Internet: http://bsh.sh
E-Mail: ash2000@sh

im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
Marie-Luise Aller
IX 232
Adolph-Westphal-Straße 4
24105 Kiel
Tel.: (0431) 988-5512
Fax: (0431) 988-5416
E-Mail: marie-luise.aller@sozmi.landsh.de

2. Kombinierte Trainingsmaßnahmen zur Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung (Programm ASH 5)

Junge Menschen ohne Schul- und Berufsschulabschluss sollen im Sinne präventiver Arbeitsmarktpolitik Grundqualifikationen erwerben, die eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht. Ziel ist die Erreichung eines Schulabschlusses oder die Erreichung einer Grundqualifikation, die die Aufnahme einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit unterstützen. Gewährt werden Zuwendungen zu den einzelnen Förderelementen der Trainingsmaßnahmen mit allgemein und beruflich bildenden Anteilen, die ohne schulische oder berufliche Abschlüsse auf Ausbildung oder Beruf vorbereiten.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Träger, die bereits über die notwendige Infrastruktur und Erfahrung verfügen.

Ansprechpartner:

bei der BSH mbH
Servicetelefon (04321) 9772-200
Fax: (04321) 9772-63
Memellandstraße 2
24539 Neumünster
Internet: http://bsh.sh
E-Mail: ash2000@sh

im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
Marie-Luise Aller
IX 232
Adolph-Westphal-Straße 4
24105 Kiel
Tel.: (0431) 988-5512
Fax: (0431) 988-5416
E-Mail: marie-luise.aller@sozmi.landsh.de
N.N.
IX 238
Tel.: (0431) 988-5634
Fax: (0431) 988-5416

3. Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) im Handwerk (Programm ASH 12)

Die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk soll helfen, eine landes- und bundesweit einheitlich gute Ausbildungsqualität zu sichern und eine breite berufliche Handlungsfähigkeit der Jugendlichen zu erreichen. Die entsprechenden Ausbildungsinhalte werden durch ergänzende überbetriebliche Lehrgänge vermittelt, da viele kleine Handwerksbetriebe nicht über die entsprechenden wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen verfügen. Die Kosten für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung können nicht allein von den ausbildenden Betrieben getragen werden. Deshalb beteiligt sich das Land an den Lehrgangskosten und stärkt damit die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe.

Antragsberechtigt sind für die Träger der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung die Handwerkskammern Flensburg und Lübeck.

Ansprechpartner:

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
Frau Birgit Nicklaus
VII 322
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel
Tel.: (0431) 988-4713
Fax: (0431) 988-4812
E-Mail: birgit.nicklaus@wimi.landsh.de

4. Fördernetzwerke zur Integration benachteiligter Jugendlicher in die berufliche Ausbildung (Programm ASH 28)

Zielgruppe des Projekts sind benachteiligte und behinderte Jugendliche, insbesondere diejenigen, die voraussichtlich keinen Hauptschulabschluss erwerben werden. Es hat zum Ziel, dass sich Fördernetzwerke bilden zwischen den beteiligten Institutionen, insbesondere den Sonderschulen/Förderzentren, Hauptschulen und Beruflichen Schulen in Kooperation mit den jeweiligen Arbeitsämtern, Kammern, Arbeitgebern, Vereinen, Verbänden, Maßnahmeträgern und Kostenträgern wie dem Jugendamt und dem Sozialamt. Mit Hilfe dieser Fördernetzwerke sollen regionale Projekte entstehen, die während der Übergangsphase von der allgemeinbildenden Schule in die berufliche Bildung wirksam werden und die die Jugendlichen im Sinne von Prävention darin stärken sollen, eine fundierte Berufswahl zu treffen, nach Möglichkeit doch einen Schulabschluss zu erwerben und letztendlich Maßnahme- und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden. Das Projekt soll darüber hinaus gute Erfahrungen aus den zahlreichen Einzelprojekten Interessenten aus anderen europäischen Ländern zugänglich machen.

Anträge können von Schulen, Schulträgern und Schulvereinen in Zusammenarbeit mit Trägern von Maßnahmen der beruflichen Bildung, Fördervereinen, Kommunalen Beschäftigungsgesellschaften u. ä. gestellt werden.

Ansprechpartner:

FÖN-Leitungsteam, Beratungsstelle für Integration in der Schule,
c/o IPTS 22
Schreberweg 5
24119 Kronshagen
Tel.: (0431) 5403-196 oder -197

bei der BSH mbH
Servicetelefon (04321) 9772-200
Fax: (04321) 9772-63
Memellandstraße 2
24539 Neumünster
Internet: http://bsh.sh
E-Mail: ash2000@sh

2.16 Freistaat Thüringen

Quelle: www.th-online.de

Mit dem durch die Europäische Kommission verabschiedeten Gemeinschaftlichen Förderkonzept für die deutschen Ziel-1-Gebiete wurde auch das Operationelle Programm für Thüringen mit entsprechenden Förderstrukturen festgelegt.

Die ESF-Förderung in Thüringen im Förderzeitraum 2000 – 2006 wird durch folgende Prinzipien geprägt:

1. Die Stärkung präventierter Maßnahmen zur Förderung Arbeitsloser vor Eintritt in die Langzeitarbeitslosigkeit und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit

2. Konsequente Orientierung der Förderkonzepte am individuellen Teilnehmerbedarf durch modularisierte Maßnahmen

3. Qualifizierte Zielbestimmung des Gesamtprogramms hinsichtlich der Teilnehmer und der angestrebten Wirkungen

Die fondsverwaltende Stelle für den ESF ist in der Abt. 5, das Referat 53 des Thüringer Wirtschaftsministeriums.

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur
Max-Reger-Straße 4 – 8
99096 Erfurt
Tel.: (0361) 37 97 999
Fax: (0361) 37 97 990
E-Mail: mailbox@th-online.de
Internet: www.th-online.de/wirtschaft

Folgende Programme/Richtlinien, in denen Jugendliche Zielgruppe der Förderung sind, werden aus dem ESF finanziert:

1. **„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaates Thüringen zur Förderung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten für Langzeitarbeitslose, ältere Arbeitslose und Schwerbehinderte“**

Gefördert werden können Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für Arbeitslose und besonders benachteiligte Personengruppen. Hier sind unter anderem auch arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren, die 1 Jahr und länger ohne Beschäftigung sind, als Zielgruppe mit einzuordnen.

Antragsteller nach o. g. Richtlinie sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie private Unternehmen mit Sitz in Thüringen, die als Träger eines Projektes besonders geeignet erscheinen.

Die Antragsbearbeitung erfolgt über

Kommunalentwicklung LEG
Projektbüro ESF Thüringen
Neuwerkstraße 10
99084 Erfurt
Tel.: (0361) 64 47 – 0
Fax: (0361) 64 47 – 100
E-Mail: Projektbuero-ESF-Thueringen@kommunalentwicklung.de

2. „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaates Thüringen zur Förderung der beruflichen Qualifizierung“

Mit dieser Förderung soll die Arbeitslosigkeit bekämpft werden, ein dauerhafter Ausschluss aus dem Erwerbsleben vermieden werden und die Beschäftigungsmöglichkeiten verbessert werden. Eine der förderfähigen Arbeitnehmer sind neben Anderen, arbeitslose Jugendliche, denen eine Arbeitslosigkeit von mehr als 6 Monaten droht.
Über diese Richtlinie wurde das Programm JET – JOB-Einsteig-Thüringen, das speziell für Jugendliche angedacht war, gefördert.

Antragsteller können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie private Unternehmen mit Sitz in Thüringen sein.

Die Antragstellung erfolgt über

Kommunalentwicklung LEG
Projektbüro ESF Thüringen
Neuwerkstraße 10
99084 Erfurt
Tel.: (0361) 64 47 – 0
Fax: (0361) 64 47 – 100
E-Mail: Projektbuero-ESF-Thueringen@kommunalentwicklung.de

3. „Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Freistaates Thüringen und der Europäischen Union zur Förderung der Berufsvorbereitung und Fortbildung“

Mit dieser Richtlinie soll durch berufliche Qualifizierung und Fortbildung die Beschäftigungschance der Teilnehmenden erhöht, die berufliche Entwicklung verbessert, die Entwicklung der Fachkräfte unterstützt und das Konzept des lebensbegleitenden Lernens umgesetzt werden.

- Fortbildungsmaßnahmen zur beruflichen Anpassungsqualifizierung/Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung
- Nachwuchsqualifizierung von an- und ungelernten Arbeitnehmern ohne Berufsabschluss
- Maßnahmen zur Berufsvorbereitung für Jugendliche ohne bzw. mit Schulabschluss, aber ohne Berufsreife
- Fortbildungen von Existenzgründern
- Modellhafte Projekte in beruflichen Aus- und Fortbildungen

Antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche oder private Bildungsträger mit Sitz oder Niederlassung in Thüringen. Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als Zuschuss.

Die Anträge sind bei der

Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung
des Freistaates Thüringen (GFAW) mbH
Dalbergsweg 6
99084 Erfurt
Tel.: (0361) 22 23 – 0
Fax: (0361) 22 23 – 17
E-Mail: servicecenter@gfaw-thueringen.de

zu stellen.

4. „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaates Thüringen zur Förderung der Einstellung schwer vermittelbarer Arbeitsloser“

Die Zielstellung, die mit der Richtlinie verfolgt wird, ist die Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen für schwer vermittelbarer Arbeitslose. Hier gehören Jugendliche unter 25 Jahren zu der förderfähigen Zielgruppe.

Antragsteller können Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Thüringen sein.

Die Antragstellung erfolgt über die zuständigen Regionalstellen der GFAW mbH:

GFAW-Regionalstelle Eisenach
Wartburgallee 70
99817 Eisenach
Tel.: (03691) 29 50 – 0
Fax: (03691) 29 50 13
E-Mail: eisenach@gfaw-thueringen.de

GFAW-Regionalstelle Gera
Hainstraße 13
07545 Gera
Tel.: (0365) 82 42 3 - 0
Fax: (0365) 82 42 3 16
E-Mail: gera@gfaw-thueringen.de

GFAW-Regionalstelle Meiningen
Dammstraße 28
98617 Meiningen
Tel.: (03693) 87 63 - 0
Fax: (03693) 87 63 13
E-Mail: meiningen@gfaw-thueringen.de

GFAW-Regionalstelle Nordhausen
Bahnhofstraße 14
99734 Nordhausen
Tel.: (03631) 61 82 – 0
Fax: (03631) 61 82 13
E-Mail: nordhausen@gfaw-thueringen.de

GFAW-Regionalstelle Rudolstadt
Schlossstrasse 12
07407 Rudolstadt
Tel.: (03672) 43 43 – 0
Fax: (03672) 43 43 13
E-Mail: rudolstadt@gfaw-thueringen.de

5. „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Einstellung bzw. Übernahme von Konkurslehrlingen“

Die Zielstellung ist die Fortführung der Ausbildung für Thüringer Jugendliche, die aus insolventen Unternehmen kommen, um den Abschluss der Berufsausbildung zu sichern.

Förderfähig ist die Einstellung bzw. Übernahme in Ausbildungsverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung, die als Projektförderung in Form eines Festbetrages gewährt wird.

Antragsteller können Betriebe mit Ausbildungsberechtigung in Thüringen sein.

Die Antragstellung zum 31.12. des betreffenden Jahres, in dem die Ausbildung beginnt, an die zuständige Stelle nach Berufsbildungsgesetz (IHK, Handwerkskammer). Von dort wird der Antrag an die GFAW mbH weitergeleitet.

Industrie- und Handelskammer Erfurt
Weimarische Straße 45
99099 Erfurt
Tel.: (0361) 34 84 – 0
Fax: (0361) 34 84 299
E-Mail: info@erfurt.ihk.de
Internet: www.ihk.de/erfurt

Industrie- und Handelskammer Suhl
Hauptstraße 33
98529 Suhl-Mäbendorf
Tel.: (03681) 3 62 – 0
Fax: (03681) 36 21 00
E-Mail: info@suhl.ihk.de
Internet: www.ihk.de/suhl

Industrie- und Handelskammer Gera
Gaswerkstraße 23
07545 Gera
Tel.: (0365) 85 53 – 0
Fax: (0365) 85 53 100
E-Mail: info@gera.ihk.de
Internet: www.ihk.de/gera

Handwerkskammer Erfurt
Fischmarkt 13
99085 Erfurt
Tel.: (0361) 67 07 – 0
Fax: (0361) 64 22 896
E-Mail: info@hwk-erfurt.de
Internet: www.hwk-erfurt.de

Handwerkskammer Suhl
Rosa-Luxemburg-Straße 7 – 9
98527 Suhl
Tel.: (03681) 37 0 – 0
Fax: (03681) 37 02 90
E-Mail: info@hwk-suhl.de
Internet: www.hwk-suhl.de

Handwerkskammer Gera
Handwerksstraße 23
07545 Gera
Tel.: (0365) 82 25 – 0
Fax: (0365) 82 25 199
E-Mail: info@gera.ihk.de
Internet: www.ihk.de/gera

Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung
des Freistaates Thüringen mbH (GFAW)
Dalbergsweg 6
99084 Erfurt
Tel.: (0361) 22 23 – 0
Fax: (0361) 22 23 17
E-Mail: gfaw@thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/gfaw

6. „Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Freistaates Thüringen und des Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Förderung betrieblicher Ausbildungsverbunde und überbetriebliche Ergänzungslehrgänge“

Ziel der Förderung ist es, die Berufsausbildung unter Nutzung von Ausbildungskapazitäten gemeinsam zu organisieren. Dadurch erhalten Betriebe, die nicht den vollen Umfang der Ausbildung allein leisten können, die Möglichkeit zur Berufsausbildung. Das Angebot und die Qualität der betrieblichen Ausbildungsplätze soll verbessert werden.
Zuwendungsempfänger können Ausbildungsverbunde bzw. Bildungseinrichtungen und sonstige Unternehmen sein.

Die Antragstellung erfolgt über GFAW mbH

Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung
des Freistaates Thüringen mbH (GFAW)
Dalbergsweg 6
99084 Erfurt
Tel.: (0361) 22 23 – 0
Fax: (0361) 22 23 17
E-Mail: gfaw@thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/gfaw